
Erste und allgemeinste Grundsätze
für die
nützlichste Verwaltung der Landgüter.

I.

Ueber den wahren Zweck der Güterverwaltung, und von den Eigenschaften, welche von den sich diesem Geschäfte widmenden Personen gefordert werden, so wie von ihren Pflichten überhaupt.

1. Allgemeine Idee der Güterverwaltung.

Die Erwerbung des größten, sichersten und dauerhaftesten Ertrages, durch die vortheilhafteste Benutzung des Bodens und der Erzeugnisse mit dem geringsten Aufwande; — die jedesmal bereite, leichteste, vollständigste und deutlichste Ausweisung davon; — Beförderung aller Arten von Wohlfahrt der Unterthanen, und zweckmäßige Verbindung derselben mit jener des Gutsbesizers und des Staats muß der Gegenstand und das Hauptziel der Güterverwaltung seyn.

Den Privatnutzen der Gütereigenthümer befördert der Güterverwalter: durch veranlaßte beste Bearbeitung des Bodens; durch die möglichst größte Vermehrung aller Mit-

tel des physischen Lebensgenusses, in so weit sich die Terrainverhältnisse hiezu eignen; ferner durch die zweckmäßigste Benutzung und den vortheilhaftesten Verkauf der Erzeugnisse, so wie durch Vermehrung beschäftigter Bevölkerung. — Das Wohl einzelner und aller in seinen Wirkungskreis gehöriger Personen bewirkt er: durch Beförderung der vervollkommnung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten; durch eine zweckmäßige Anleitung zur Erhaltung ihrer Bedürfnisse und Erwerbung des dazu gehörigen Vermögens; durch Erweiterung des Kunstbetriebes und Verschaffung neuer, nützlicher und schicklicher Erwerbsquellen, und durch die Sorge für die Sicherstellung ihrer Personen und Güter gegen die Gefahren der Natur und des Zufalls, so wie gegen die mannigfaltigen Störungen ihrer Rechtszustände. — Und da aus dem Besten aller einzelnen Theile nothwendig das Wohl des Ganzen entsteht; so wird auch dieses durch Erfüllung jener Bedingungen veranlaßt und befördert.

Der Güterverwalter hat für alles dieses Sorge zu tragen, damit er seinen großen Endzweck erreiche und seiner Bestimmung Genüge leiste; es ist daher die Wichtigkeit eines fähigen und rechtschaffenen Güterverwalters nicht geringer, als die erforderlichen Kenntnisse zu dieser Bestimmung ausgedehnt seyn müssen. Güterbesitzer können darum nicht behutsam genug in der Wahl solcher Personen seyn, so wie es keinem Staate gleichgültig seyn darf, wem Geschäfte von solchem Umfange und Einflusse anvertraut sind. In Böhmen hat man deshalb die Einrichtung getroffen, daß nur von der dortigen ökonomischen Gesellschaft geprüfte und bestätigte Beamte zu den Wirtschaftsämtern aufgenommen werden sollen; eine Anstalt, die noch mit weiterer Ausdehnung in allen Ländern nachgeahmt zu werden um so

mehr verdienet, als man, wie mich eine vierunddreißigjährige Erfahrung in einem bedeutenden Wirkungskreise und die genaue Bekanntschaft mit diesem Gegenstande in den meisten österreichischen Ländern überzeugte, bis auf den heutigen Tag noch wirklich wenige Güterbeamte hat, die ihrer Bestimmung Genüge zu leisten geeignet sind, und darin besteht auch bei uns noch eines der wichtigsten Hindernisse, welches die Verbesserung und Vervollkommnung der Landwirthschaft hemmt.

2. Allgemeine Eigenschaften, welche von den sich der Güterverwaltung widmenden Personen gefordert werden.

Es ist nothwendig, daß derjenige, welcher sich der Güterverwaltung widmen will, schon vorher eine bestimmte Kenntniß von dem Umfange seiner Pflichten, die er zu übernehmen und von dem Wirkungskreise, in welchen er zu treten gesonnen ist, sich verschaffe, um das Verhältniß seines Willens und seiner Talente zu den Forderungen dieses Standes zu prüfen.

Unverbrüchliche Treue und Rechtschaffenheit, unverdroffene Thätigkeit, und diesen Geschäften ausschließend gewidmeter Fleiß, die pünctlichste Ordnung, Uneigennützigkeit, Entschlossenheit, überhaupt Wohlgesittetheit in jeder Rücksicht und in jedem Verhältnisse, Geschäftskunde, Verschwiegenheit über alle vorkommende Amtsgeschäfte, Menschenliebe und Gottesfurcht, sind diejenigen Eigenschaften, welche in dem Charakter des Güterverwalters nie fehlen dürfen, wenn er nicht vielmehr die Geißel, als der Wohlthäter der zu seinem Wirkungskreise gehörigen Menschen seyn, und statt das Beste des Gütereigenthümers zu befördern, vielmehr

seinen Nachtheil, oder wohl gar nach Umständen seinen gänzlichen Ruin herbeiführen soll.

Was die wissenschaftliche Bildung des Güterverwalters betrifft, so schließt sie nicht nur diejenigen Hauptwissenschaften in sich, deren Grundsätze er unmittelbar zu befolgen hat, sondern auch mit den Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften muß er wohl bekannt seyn, welche mit seinen Hauptwissenschaften in unzertrennlicher Verbindung stehen. So wie ich zu jenen die Kunde der Sprache, die an dem Orte seiner Geschäftsführung im Gebrauche ist und die, in welcher die Geschäfte selbst geführt werden, dann Oekonomie, Gewerbskunde, verschiedene Theile der Mathematik, als Rechenkunst, Geometrie und Baukunst; ferner die Jurisprudenz und sämtliche Zweige der Staatslehre und Geschäftslehre zähle: so rechne ich vorzüglich zu diesen alle Instrumental- und Hülfswissenschaften der vorigen. — Allein man muß nicht dabei stehen bleiben, die zu dieser Bestimmung nothwendigen Wissenschaften bloß erlernt zu haben; ihre fast tägliche Vervollkommnung, und die neuen Erfindungen, die von Zeit zu Zeit bekannt werden, machen auch fleißiges Lesen guter Schriften den sich der Güterverwaltung widmenden Personen zum wahren Bedürfnisse. Dadurch müssen sie das vollenden, was an aus dem erhaltenen ersten Unterricht und aus eigener Erfahrung erworbenen Kenntnissen fehlt. Lectüre ist das eigentliche Hauptmittel, den Geist über die Gegenstände unseres Wirkungskreises aufzuklären, und uns einen Reichthum nützlicher und nothwendiger Kenntnisse zu erwerben, obschon dazu nicht vieles, sondern gutes Lesen nothwendig ist, und alles hierbei auf die Auswahl der Schriften ankommt, die man lieft.

3. Eintheilung der Pflichten der Güterbeamten.

Aus dem allgemeinen Begriffe von dem Endzwecke der Güterverwaltung erhellt schon hinlänglich, wie lausgedehnt die Pflichten der Güterbeamten sind. — Eine summarische Eintheilung derselben läßt sich in Rücksicht ihrer verschiedenen Beziehungen machen, denn entweder betreffen sie

- A. das Interesse der Gütereigenthümer, oder aber
- B. das Wohl der Unterthanen, oder sie haben
- C. auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats selbst Bezug, oder endlich
- D. beziehen sie sich auf die Behandlungsart der vorfallenden Geschäfte überhaupt.

Diejenigen Pflichten, welche den Güterbeamten in Rücksicht auf das Interesse des Gütereigenthümers obliegen, betreffen entweder

- a. die vollständigste Kenntniß der Güter, als die Basis zu ihrer besten Benutzung, oder
- b. Die vortheilhafteste Benutzung des Bodens und seiner Erzeugnisse sowohl, als die Erzielung des höchsten Ertrages aller nutzbaren Rubriken überhaupt, oder sie betreffen
- c. die jedesmal bereite, leichteste und deutlichste Ausweisung aller Empfänge, der nothwendigen Ausgaben und des reinen Ertrages, oder endlich
- d. die Handhabung und Vertheidigung der dem Gutsigenthümer zustehenden Rechte.

Die Pflichten, welche den Güterbeamten in Rücksicht auf das Wohl der Unterthanen obliegen, betreffen entweder

- a. ihre Erhaltung und die Beförderung der Vervollkommenung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Oder sie beziehen sich

- b. auf ihre Sicherheit und auf den Gebrauch der zweckmäßigsten Mittel zur Erhaltung und zum Schutze ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihrer Rechte.

Die Pflichten, welche den Güterverwaltern in Hinsicht auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats obliegen, haben entweder auf

- a. die Handhabung der Gesetze überhaupt, und auf die Vollziehung derjenigen Verfügungen, welche von der höchsten Gewalt zur Beförderung des gemeinen Besten getroffen worden, oder
- b. auf die umsichtige Leitung der dem Allgemeinen nützlichsten Production, als Quelle der Genußvollkommenheit des Nationalreichthums und Wohlstandes der Gesamtheit des Staats, oder
- c. auf die Handhabung der allgemeinen Sicherheit Bezug.

Endlich betreffen die Pflichten, welche den Güterbeamten in Absicht auf die Behandlungsart der vorfallenden Geschäfte obliegen, entweder

- a. die gründliche, vollständige und zusammenhängende Kenntniß, wie alle Arten von Kanzleigeschäften betrieben werden, mit der Wissenschaft der Anwendung und Ausübung dieser Kenntniß verbunden, welches der Inbegriff der Kanzlei Praxis ist, oder
- b. sie beziehen sich auf die vorkommenden Rechnungsgeschäfte, oder die sogenannte Buchhaltungslehre, oder aber
- c. auf die Kunst, wie die schon verhandelten und geschlossenen Acten und Urkunden jeder Art gehörig

geordnet und zum künftigen Gebrauche sicher und gut also aufbewahrt werden, damit sie auf jeden Fall leicht wiedergesunden und benutzt werden können.

II.

Von den Pflichten, welche den Beamten in Rücksicht auf das Interesse des Gütereigenthümers obliegen.

Indem der Eigenthümer seine Güter mit den sich auf solche beziehenden Geschäften einer andern Person anvertraut, setzt er nothwendig bei derselben, nebst den hierzu nöthigen Eigenschaften, auch den Willen voraus, daß sie als ein geschickter und getreuer Haushälter vorgehen und die richtigsten wirthschaftlichen Grundsätze in Absicht auf die zweckmäßige Erwerbung, dauerhafte Erhaltung und den vortheilhaftesten Gebrauch seines Vermögens befolgen werde. Unter diese drei Hauptbegriffe können auch alle Obliegenheiten der Güterbeamten in Absicht auf das Interesse ihrer Principale, vollständig zusammengefaßt werden.

1. Hauptgrundsätze bei dem Erwerb.

Der Güterverwalter muß vor allen anderen, um den größten und sichersten Erwerb zu bewirken, sowohl seinen Fond überhaupt, als alle nutzbaren Rubriken bei demselben, und die Mittel, sie auf das beste zu benutzen, die größtentheils von der Zeit und den Localumständen abhängen, auf das genaueste kennen und geschickt und zur rechten Zeit anzuwenden wissen. — So wie es der Fall bei ganzen Ländern ist, so beruht auch immer bei einzelnen Gütern die Auflösung des interessanten Problems ihrer besten Verwaltung vorzüglich auf ihrer richtigsten Kenntniß, wozu mit möglichster Ge-

naueit und Vollständigkeit entworfene geometrische Abrisse, worauf alle durch Zeichen nur immer anzubringende und auszudrückende Gegenstände vorgestellt sind, dann eben so vollständig und deutliche Ortsbeschreibungen oder Lagerbücher, welche das Einzelne, sowohl in Rücksicht auf das Klima, die Beschaffenheit des Bodens, der Gewässer, die Gattung der Cultur, und den Zustand der Landwirthschaft und der Gewerbe, als auf die politischen Verhältnisse und das Steuerwesen u. s. w. bestimmt enthalten, die ersten unentbehrlichsten Hülfsmittel sind. — Vor allen sind es die geometrischen Aufnahmen, welche man als die Grundlage der topographisch-ökonomischen Beschreibung oder des Lagerbuches selbst zu berücksichtigen hat. — Damit diese aber in jeder Beziehung ihrem Zweck entsprechen, so müssen sie 1) ein getreues Bild des Erdraums enthalten, welchen sie darstellen. Größe und Beschaffenheit des Terrains mit allen natürlichen oder künstlichen bleibenden Begrenzungen sollen darauf der Natur und Gestalt ihres Umfangs nach getreu nachgeahmt seyn; 2) sollen die Bodenarten, und vorzüglich die Grade der Feuchtigkeit, die Orientirung, die Neigungswinkel des Bodens mit dem Gesichtskreise in jeder Erhöhung, und 3) die künstlichen Abtheilungen, welche sich auf die verschiedenen Benutzungsarten beziehen, so wie diese selbst auf solchen deutlich ausgedrückt seyn. Die letztere Bedingniß einer guten ökonomischen Karte läßt sich leichter als die ersteren erfüllen, indem sie hierzu bloß in einem Maaße entworfen seyn muß, in welchem alles noch deutlich wahrnehmbar ist. Gewöhnlich ist dieses bei einer Aufnahme in einem Maaßverhältnisse von $\frac{7200}{1}$ oder 40 Zoll für die Meile angenommen, vollkommen ausdrückbar; aber in einzelnen Fällen, wo gar zu kleine Parzellen vorkommen, oder die Karten zu

Hydrotechnischen Zwecken, zu Straßenanlagen u. dergl. zugleich dienen sollen, ein Maaßverhältniß von $\frac{1}{2880}$ anzunehmen nöthig. Inzwischen dürften dieses die Grenzen bei jeder ökonomischen Karte seyn. — Ungleich schwerer hingegen wird eine der wahren Größe des Bodens in unebenen Ländern vollkommen entsprechende Darstellung auf einem ebenen Blatte seyn, wo die ungleichen Erhöhungen der Erdoberfläche wohl nur durch Zeichen angedeutet werden können, nach welchen sich aber durchaus keine Flächeninhaltsberechnung machen, folglich nie genuthuend ausmitteln läßt, wie groß eigentlich der Bodenraum ist. Allein das ist zur Bonitirung und richtigen und zweckmäßigen Benutzung des Bodens *) durchaus erforderlich, denn der Anbau und die Benutzung von solchem geschieht auf seiner sichtbaren Oberfläche, und auch die Bonitirung kann nur nach dem wirklichen Flächeninhalt desselben und mit Voraussetzung eines bestimmten Maaßes, keineswegs aber nach dem Verhältniß der Grundfläche einer Erderhöhung geschehen, welche in der ökonomischen Praxis zu keiner Anwendung kommt. In dieser Ueberzeugung schrieb ich die Notizen zu einer großen ökonomischen Aufnahme, deren Oberleitung mir bereits vor beinahe ein und dreißig Jahren übertragen war, und sich über einen zum Theil höchst unebenen Erdraum von 110 geographischen Quadratmeilen ausbreitete.

*) Ich habe mich darüber in meinen Erinnerungen an wichtige Momente bei Steuercataster-Messungen umfassend ausgesprochen, die in der Waltherschen Hofbuchhandlung zu Dresden in der Ostermesse 1820 erschienen, allwo ich auch den Einwendungen begegnet bin, die man mir dagegen machen wollte, als ich diese Bemerkungen nur schriftlich warnend mittheilte. Hier berufe ich mich lediglich auf diese Schrift.

Das Maaßverhältniß war zwischen $\frac{1}{4800}$ bis $\frac{1}{2880}$, nach Verschiedenheit des Terrains und der besondern Zwecke, und die Aufnahme geschah mit der nämlichen Grundlage, wie sie es bei jeder guten Messung von einiger Ausdehnung seyn muß. Neben solcher aber wurde durch den den Geometer begleitenden Adjuncten und einigen Gehülfen, eine Ausmessung aller Grundstücke mit der Kette vorgenommen, und die Länge jeder Seite wurde in das eigens hierzu eingerichtete Protocoll an der Stelle eingetragen. Zu Hause schrieb der Geometer die Zahlen zu den Linien der Seite, und entdeckte durch die leichte Verhältnißwahrnehmung die Fehler, welche bei der Vermessung konnten geschehen seyn. — In einem Zeitraume von mehr als zwanzig Jahren, in welchem von dieser Messung Gebrauch gemacht wurde und wird, ergab sich nicht ein Fall, wo sie nicht befriedigende Dienste geleistet hätte. Alle früheren Grundausmessungen wurden durch sie berichtigt und sichergestellt, eine Menge den allgemeinen Verbindlichkeiten entzogener und bis dahin verheimlichter Gründe entdeckt, wodurch allein der größere Theil der Aufnahmekosten ersetzt wurde. Ein jedem Himmelsstrich und Bodenverhältniß angemessenes ökonomisches System wurde einzuführen und die schicklichsten Verhältnisse der verschiedenen Bodenbenutzungsarten dadurch möglich gemacht. Noch augenscheinlicher aber zeigte sich der Vortheil dieser Art von Aufnahme bei Gelegenheit einiger Grenzstreitigkeiten von großem Belange, wobei es sich recht eigentlich um die Längen gewisser Linien handelte; ihr verdankte man die Möglichkeit sicherer und gerechter Entscheidungen mehrerer Streitigkeiten über Grenzverletzungen zwischen den Rüksassen oder Unterthanen, besonders in unebenen und waldigen Gegenden, und die dadurch möglich gewordenen Ausgleichungen;

die Entdeckung und Ausmittelung eines dem Commerz eines großen Landes überaus wichtigen und dem Besitzer des Dominiums insbesondere höchst nützlich gewordenen Straßenzuges war ihre natürliche Folge, ingleichen die Wahrnehmung vieler Gelegenheiten zu Anlegung nützlicher Wasserleitungen, die besonders in einigen wasserarmen Gegenden sehr wichtig wurden; sie führte die Ueberzeugung von der Unausführbarkeit einer kostspieligen Unternehmung herbei, wodurch große Summen erspart wurden, und erleichterte endlich das Zustandebringen mehrerer nützlichen Communicationswege, wodurch unzugänglich geschienene Waldungen aufgeschlossen und Gelegenheit zu Fabrikanlagen verschiedener Art verschafft wurden.

An diese bildliche Terraindarstellung schloß sich nun das Grund- oder Lagerbuch an, welches nebst den richtigen Resultaten der Ausmessung und der Bestimmung der Benutzungsart, die Bonitirung, oder die eigenthümlichen Verhältnisse des Bodens, seine kosmische Stellung, Bewässerung und mercantilische Lage, worauf sich jene gründet, und der nach solcher erhobene Werth, und die auf jedem Wirthschaftsganzen und auf jedem seiner Theile haftenden Verbindlichkeiten, sowohl gegen den Staat und die Communität, zu der sie gehört, als gegen Privaten enthält, solche mögen nun in gewissen Servituten bestehen oder aus Darleihen herrühren. Ferner wurden in dem Lagerbuch die früheren und gegenwärtigen Besitzer, mit der Art, wie sie das Grundstück erworben, und wie und wodurch sie solches verbesserten, angemerkt, und die Rechte beigelegt, welche jeder Theil und jedes Ganze seinem Besitzer giebt. — Aus allen diesen ließ sich nun wohl der reine Ertrag oder die mittlere Nutzung und der nach Metallmünze berechnete Werth

aller einzelnen Grundstücke mit Richtigkeit ausmitteln, und die speciellen besonderen Beschreibungen der Wirtschaftsgebäude und ihres Zustandes, ergänzt durch Grund- und Aufrisse und Durchschnitte, beifügen. — Endlich ergänzen Beschreibungen der aus mehreren einzelnen Wirtschaften und Gebäuden bestehenden Wohnorte, mit dem, was an landwirthschaftlich benutzten Bodenräumen und dem darauf unterhaltenen Zug- und Nutzviehstand dazu gehört, dann mit den Einwohnerzahlen nach ihren Geschlechts-, Alters- und Berufsabtheilungen, und mit besonderer Auszeichnung der überall betriebenen Gewerbe, das Ganze, obschon von dem Lagerbuche getrennt, da letztere nur für beschränkte Zeiträume den Besitzzustand enthielten und angaben. — Ich übergehe übrigens aber hier die Beispielgebung selbst, da sie so mannigfaltig als die vorkommenden Individualverhältnisse seyn müßte, um bei einer bestimmten Anwendung zum Gebrauche dienen zu können, und dem Geschäftsmann genügt die Erinnerung an ihre Elemente, um das ähnliche, anschauliche Product nach der Beschaffenheit des Gegenstandes selbst construiren zu können.

Erst in Voraussetzung einer vollständig erworbenen Localkenntniß, und nachdem diese durch ein zweckmäßig verfaßtes Lagerbuch, das die richtigste Vermessung zur Grundlage hat, gleichsam festgestellt worden, lassen sich die Mittel der besten Benutzung oder des Erwerbes, welche nach der Individualität des Gegenstandes des Fonds sehr verschieden sind, zweckmäßig anwenden und auf das Klügste mit einander verbinden. — Dann muß der Güterverwalter die zu jedem Erwerbe nothwendige Verwendung, den Bedürfnissen angemessen, einleiten, und sie so weit auf die Nothwendigkeit beschränken, damit kein anderer nutzbarer

Endzweck etwa dabei vereitelt werde und also immer mit dem geringsten Aufwande der höchste Ertrag bewirkt wird.

Er muß die ganze Wirthschaft, sie mag aus was immer für Theilen und Gegenständen bestehen, nach einem ordentlichen, in Ansehung der verschiedenen Zwecke wohlverbundenen Plane einrichten und führen; denn so unentbehrlich eine vollständige und genaue Güterkunde zur besten Benutzung derselben ist, so wichtig ist es zu eben dem Endzweck, daß alle landwirthschaftlichen Theile ein der natürlichen und politischen Landesbeschaffenheit angemessenes Verhältniß gegen einander haben, und die verschiedenen Benutzungsarten des Bodens in einem zweckmäßigen Zusammenhange stehen.

Der Boden ist der wahre Fond, von dem ursprünglich aller Erwerb ausgehet, und die Pflege, die man ihm angedeihen läßt, das Mittel, zu seiner möglichst besten Benutzung zu gelangen *). Diese Pflege beruht vorzüglich in

*) Für den Güterverwalter muß die erste Rücksichtnehmung der Zustand des Bodens selbst seyn, in welchem er ihn antrifft. Alles Land, was angebauet wird, war schon früher cultivirtes (urbares) Land, oder war es nicht und ist ein Neubruch, der entweder Heide-land oder ausgerottete Waldung ist, oder aus Flugsand oder Brüchen besteht, und auf eine mehr oder minder mühsame Weise urbar gemacht werden muß. In diesem Falle muß dann der Boden erst gereinigt und geebnet, und nach Verhältniß der Beschaffenheit der Erdatart durch andere schickliche Beimischungen verbessert werden. — Letzteres kann wohl zum Theil durch entgegengesetzte Erbarren geschehen, die man in der Nähe, oder selbst in der Unterlage des Bodens antrifft. So ist z. B. der Kalk ein vortrefliches Mittel, die Vegetation im kalten Thonboden zu befördern; der Thon bessert den Sandboden, und Thon und Kalkmergel bestehen bereits aus einer natürlichen Mischung, die einen Boden von anderer Art fruchtbar machen: aber man begreift diese Mischungen doch nur unter den uneigentlichen Düngemitteln, die als Reizmittel die Fruchtbarkeit befördern; dagegen unter den eigentlichen bloß solche verstanden werden, die sowohl düngend als zerlegend, auflösend und reizend wirken, und in dieser

zweckmäßiger Bearbeitung, in schicklicher Mischung der Erdenarten und in gehöriger Düngung oder Hinzufügung solcher

Voraussetzung aus aufgelösten und in (Humus) Faul- oder Gärerde verwandelten animalisch-vegetabilischen Theilen bestehen müssen, und wozu die thierischen Excremente, wenn schon in verschiedenen Verhältnissen, und mit vegetabilischen Producten, (der Stroh-, Laub- und Reissigtreue,) am zweckmäßigsten sind. Vorausgesetzt, daß sie die nöthige Eigenschaft oder den verrotteten und fetten Zustand durch eingetretene Fäulniß erhalten haben, in welcher sie ihre volle Kraft äußern. Man rechnet im Sommer fünf bis sechs Wochen als die hierzu erforderliche Zeit, dagegen im Winter kaum 15 bis 20 Wochen, dann aber auch nach verschiedener Beschaffenheit des Streumaterials, (besonders wo Laub- und Nadelstreu in Anwendung kommt,) nur sehr ungleiche Zeiträume dazu hinreichen. — Zwanzig Wiener Pfund dieses Düngers auf 36 österreichische Fuß ausgebreitet und untergeackert, werden einen urbaren Boden fruchtbar erhalten, und drei bis vier Jahre seine Wirkung fortsetzen, bis die Düngung erneuert werden muß. Aber ein Neubruch wird auch nach Umständen das Drei- bis Fünffache an Dünger erfordern, und doch nicht jederzeit unmittelbar das nämliche leisten. — Da nun ein Stück Rind täglich, mit Einschluß der Strohstreue und bei guter Fütterung, ungefähr 45 Pfund Dünger, ein Schaf aber beiläufig 3 Pfund im Stall liefert, dagegen auf ein Pferd kaum 12 Pfund des Tages an Düngerproduction gerechnet werden kann; so ist leicht zu berechnen, was ein zum Getreidebau bestimmter Boden von bekannter Ausdehnung an Dünger erfordert, und wie viel Stück Vieh für diesen Zweck zu unterhalten nöthig sind. — Dabei muß aber auch hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden, ob die Düngererzeugung bei eingeführter Stallfütterung des Zucht- und Nutzviehes, oder beim Weidegang Statt findet; denn im letzteren Falle kann sich der Abgang an Dünger leicht auf die Hälfte belaufen, so wie dieser oft wieder durch den Gloakmist und durch die mannigfaltigen Abfälle des Stalles und der Küche, und noch mehr durch Straßenkoth, Asche, Jauche und dergleichen sehr vermehrt wird, und auch oft künstlich auf eine sehr nützliche Weise vermehrt werden kann.

Auch in Hinsicht der nöthigen Bearbeitung des Bodens zeigt sich die Nothwendigkeit augenfällig, den Ackerbau mit der Viehzucht in ein genaues Verhältniß zu setzen, wenn beide die möglichsten Vortheile geben sollen. — Die Arbeit überhaupt ist das wesentlichste Erforderniß zu einem ergiebigen Feldbau, aber nicht das einzige, wie es Tull und Andere vermeinten, die sich selbst für rationelle Oekonomen hielten, ohne es zu seyn. — Die erste Arbeit beim Feldbau ist die Zubereitung des Bodens zur Aufnahme der Saat, und hierzu sind Zugthiere von der ersten Nothwendigkeit. Man kann wohl mit der Schaufel, dem Grabscheib und der Hacke einen Boden lockern und zum Anbau sehr geschickt machen; aber diese Arbeit, so ergiebig auch die Erzeugung davon seyn möchte, würde doch nicht

Stoffe, die viele befruchtende Theile enthalten. Dann aber muß auch vorzüglich die Cultur der verschiedenen Producte des Pflanzenreiches in ein richtiges Verhältniß gebracht werden. Ein Gut muß hinlänglich Wiesen haben, um so viel Futtergewächse zu erzeugen, womit eine zureichende Anzahl Vieh erhalten werden kann, als zur Düngung und Bearbeitung der Felder nöthig ist; und indem die Benutzung des Bodens zum Futtergewächsebau mit jener zum Getreidebau gehörig abwechselt, wird dessen Fruchtbarkeit vermehrt, und ein jährlicher Ertrag möglich gemacht. Aber die Art und Weise, wie dieses geschieht, bestimmen allein die Localverhältnisse.

Von diesen hängt es auch zunächst ab, welche Thiergattungen vor andern sollen gezogen und unterhalten werden. So sind für eine steile gebirgige Lage, kleine Wirthschaften und nicht sehr entfernt gelegene Grundstücke Sch-

angemessen seyn, um das nothwendigste Feldproduct in größter Ausdehnung zu gewinnen. Man hat diese dem Gartenbau vorbehaltenen Werkzeuge deshalb längst durch den zusammengesetzteren Pflug ersetzt, der aber, wie die Egge, welche für den Feldbau das, was der Rechen für den Gartenbau ist, so wie die Walze und anderes schweres Ackergeräthe eine Vorspann bei seinem Gebrauche erfordert. Man rechnet, bei nicht besonders schwerem Boden, gewöhnlich ein zweispänniges Geschirr an Ochsen, um 30 Joch Felder zu bestellen; dagegen ein Paar gute Pferde auch für 50 Joch zur befriedigenden Bestellung hinreichen. Eben so können auch alle Handarbeiten einer Bauernwirthschaft von diesem Umfange von fünf bis sechs Menschen gewöhnlich bestritten werden; jedoch bringt die Beschaffenheit des Bodens und die Culturart hierin mehrere einzelne Abweichungen hervor; dann bewirken solches auch die verschiedenen Ausdehnungsverhältnisse einer Besitzung, denn bei größeren Gütern läßt sich wohl eine Ersparung an Menschen und Zuvieh bewirken. Man hat auch in neueren Zeiten viele Arbeiten durch Maschinen leichter zu verrichten gelehrt; z. B. durch verbesserte Pflüge, Eggen und Walzen, durch den Exstirpator, Cultivator oder Scarificator, durch Dreschmaschinen u. a.; dagegen wiederum einige Maschinen, besonders zum Säen und Mähen, der Erwartung, die man sich anfänglich von ihnen machte, nicht entsprochen haben.

fen zur Feldarbeit mehr als Pferde geeignet, die sich wiederum für große Wirthschaften, bei entlegenen Gründen, im ebenen Lande, oder doch nicht steilen Gebirgsgegenden, und besonders dort, wo es für solche noch Nebenarbeit giebt, besser schißen. Eben so ist auch bei der Wahl des Nutzviehes auf Klima, Beschaffenheit des Bodens und des dazu nöthigen Düngers, Menge und Gattung des Futters, so wie auf die Leichtigkeit des Absatzes oder der eigenen Verwendung der Producte, z. B. Milch, Wolle, Fleisch, Honig, Wachs oder Seide, Rücksicht zu nehmen. — So nützlich das Schaf ist, so beeinträchtigt, besonders in flachen Ländern, seine zu große Vermehrung doch den noch weit nützlichern Ackerbau, zu dessen Beförderung das Hornvieh durch Dünger und Arbeit beiträgt. Noch nachtheiliger ist zu ausgedehnte Schweinszucht; dennoch werden durch diese viele Abfälle benutzt, die sonst verloren gehen. Diesen Schaden und Vortheil vereinigt auch, von verschiedenen Seiten betrachtet, die Geflügelzucht. Nur Bienen- und Seidenwürmerzucht gewähren überall, wo es Lage und Klima erlaubt, erhebliche Vortheile. Besonders hat die Biene einen nie genug zu schätzenden Vorzug, da sie zugleich zwei Producte, Honig und Wachs, liefert, die eben sowohl zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, als zu Gegenständen eines sehr einträglichen Handels dienen können; doch fordert sie zu ihrem Gedeihen eine kräuter- und blumenreiche Gegend und eine sorgfältige Behandlung. Die Jagd kann nur bei gehöriger Einschränkung beibehalten werden; aber der Fischfang verdient überall große Rücksicht, wo man sich durch eine günstige Lage hierzu die erheblichen Vortheile desselben zueignen kann.

Auch dafür hat ferner der Güterverwalter Sorge zu

tragen, selbst die permanenteren Benutzungsarten des Bodens mit den allgemeinen Umständen überhaupt, so wie mit den übrigen Wirthschaftsverhältnissen, in ein gewisses Ebenmaaß zu bringen *). Dem Weinbau müssen nur dort

*) So wichtig nämlich, als die Zubereitung des Bodens zur Aufnahme der Saat selbst ist, so wichtig ist das Feldsystem, welches durch das zweckmäßigste Verhältniß der Arbeit und der Düngung, zur Quantität und Qualität des Bodens und seiner Lage, dann der Bevölkerung und andern Localumständen bedingt ist. — Man unterscheidet im ganzen christlichen Europa vorzüglich vier Hauptsysteme: nämlich die Dreifelderwirthschaft, welche die gewöhnlichste ist, und nach der das ganze Ackerland einer Wirthschaft in drei Schläge eingetheilt wird, wovon man einen mit Wintergetreide, (Weizen und Roggen,) und den zweiten mit Sommergetreide, (Gerste, Hafer u. s. w.) bebaut, den dritten aber brach liegen läßt, und in dieser Zeit entweder mehrmals umackert und gar nicht anbaut, oder zu schnellwachsenden Brachfrüchten, als Futterkräutern, Kartoffeln, Rüben, Erbsen u. s. w., und als Stoppelfeld und Weide bis zum Spätherbst benützt. Man kennt aber auch eine zusammengesetzte Dreifelderwirthschaft, die sich auf sechs, neun bis zwölf Jahre ausbehnt, und wobei die Brache zwei oder dreimal zum Futterbau oder folgendermaßen benützt wird: Im ersten Jahre werden Erbsen gebaut, und dann das Feld wohl gedüngt; im zweiten Jahre trägt es Weizen oder Roggen; im dritten Gerste oder Hafer; im vierten liegt es rein brach; im fünften wird Weizen oder Roggen, im sechsten Gerste oder Hafer; im siebenten Alee; im achten Weizen oder Roggen, und im neunten wiederum Gerste oder Hafer darauf gebaut. — Ein zweites System wird die Koppelwirthschaft genannt, bei welcher die eine Hälfte der Feldfläche mit Getreide bebaut, die andere aber zu Viehweiden und zum Futterbau verwendet wird. Dieses System kann nur in volksarmen Ländern eine nützliche Anwendung finden. — Ein drittes Ackerystem wird die Wechselwirthschaft genannt, weil jährlich zwischen den Cerealien, Futterkräutern, behackten Früchten, allerlei nicht perennirenden Handelsgewächsen, nach einem bestimmten Systeme abgewechselt wird, welches bei der freien Wirthschaft in dem Verhältnisse hinwegfällt, daß die ganze Feldfläche nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, und nachdem die eine oder die andere Fruchtgattung die Erzeugungskraft des Bodens mehr oder weniger schwächt, ohne eine bestimmte Fruchtfolge angebaut wird. Die Kraftverminderung des Bodens ist eben so ungleich, als es die in solchem gebauten Früchte sind, und die Nahrungsfähigkeit der letzteren kommt jener ziemlich nahe. So entzieht der Weizen fast $\frac{1}{2}$ dem Boden mehr an Kraft, als der Roggen, nährt aber auch beinahe ein $\frac{1}{2}$ besser, als dieser. Gerste entzieht dem Boden um die Hälfte weniger als Weizen, und Hafer um

andere Producte nachstehen, wo seine Erzeugnisse auch ihrer Güte und ihrem äußeren Werthe nach den Vorzug behaupten, wo unter einem milden Himmelsstrich, dessen mittlere Temperatur nicht unter $+ 8^{\circ}$ und nicht über $+ 15^{\circ}$ beträgt, ein hierzu geeigneter wohlgedüngter Boden ihn begünstigt; hier allein kann er im Großen zu betreiben vortheilhaft seyn, ob schon er zuweilen auch zu einem starken Küchengebrauch noch unter geringeren Temperaturen cultivirt wird. — Von weit ausgebreiteterer Nützlichkeit ist dagegen der Obst- und Gartenbau, indem durch solchen mannigfaltige nützliche, meistens eßbare Gewächse vervielfältiget werden, deren Production zugleich auf eine kleinere Erdofläche eingeschränkt wird; doch erfordern Obst- und Gartenbau eine sorgfältige und etwas mühsame Cultur, lohnen aber auch dem fleißigen Anbauer reichlich und sind ein bedeutendes Hülfsmittel, die landwirthschaftlichen Vortheile zu erweitern und zu vermehren; besonders wenn mit einer dem Klima, dem Boden, dem Bedarf und anderen Absichten entsprechenden Auswahl der Gartenfrüchte und Obstarten, noch eine angemessene Sorge für die beste Aufbewahrung und Verwendung der gewonnenen Früchte selbst verbunden wird. Dieß ist auch der Fall mit vielen anderen landwirthschaftlichen Producten, vorzüglich der sogenannten Handels-, Arznei- und Farbungewächse, (Hanf, Lein, Tabak, Hopfen, Safran, Kardendistel, Bau, Süßholz u. s. w.)

die Hälfte weniger als Korn die Nahrungskraft. Hülsenfrüchte und Kartoffeln gleichen fast dem Roggen; aber die Futterkräuter, welche man nicht Samen tragen läßt, sind vielmehr kraftvermehrend, wenn ihre Stoppel untergeackert werden, so wie jeder vegetabilische Dünger eine Verbesserung des Bodens bewirkt, die der vom animalischen Dünger mehr oder weniger sich nähert.

Die Wälder müssen sich nach dem Verhältnisse ausdehnen, als es der Holzbedarf erfordert und in so fern das Holz vortheilhaft benutzt werden kann. Dieser Zweck wird bei schon bestehenden Waldungen noch mehr dadurch erreicht, daß man gemischte Waldungen in einerlei ungemischte zu verwandeln trachte, und besonders bei dem Anbau neuer, oder ausgegangener alter Waldungen nur solche Baumgattungen wähle, welche der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, so wie jener des Klima's angemessen sind, und ohne Künstelei im Großen wohl fortkommen können; welche besonders wegen der Güte und Dauerhaftigkeit ihres Holzes, oder wegen ihres schnelleren, hohen, starken und geraden Wachses, oder wegen der Localverhältnisse oder ihrer Früchte und sonstigen besonderen Brauchbarkeit Vorzüge haben.

Mit der Beobachtung des schicklichsten Zusammenhanges läßt sich meistens ganz wohl die beste Benutzung der einzelnen Erdsflächen nach ihrer besonderen natürlichen Beschaffenheit vereinigen. Die den Wirthschaftsgebäuden näheren Gründe, welche nicht etwa schon ohne hinzu einer beständigen gleichen Cultur gewidmet sind, schicken sich am besten zum schnelleren Uckerumschlag, das ist: man bauet in einem Zeitraum von drei, fünf bis sieben Jahren jährlich andere, nicht dauernde Pflanzen darauf. Entlegenere Grundstücke bestimmt man zu einer Benutzungsart, die weniger Arbeit erfordert; man baut dauernde Gewächse darauf, und bringt sie in langsamern Umlauf. Höhere Ebenen, auf welche nur mit Beschwerlichkeit der Dünger gebracht werden kann, bepflanzt man mit Holz, oder benutzt sie als beständige natürliche Wiesen; auch tiefe, sumpfige, nie ganz auszutrocknende Plätze sollen bleibende Wiesen seyn; hingegen taugen gar

zu trockne Gründe, die sehr schwer zu bewässern sind, wenig zu Wiesen. Ganz öde und auf keine Art benutzte Gründe kann der Güterverwalter in dem Bezirke seiner Wirkung nirgends dulden; es wäre denn ihre Seehöhe allzu beträchtlich und nahe an der beständigen Schneegrenze, oder sie beständen aus bloßen unzugänglichen und unbedeckten Felssteinmassen; denn sonst kennt man keine Gattung Boden mehr, die man in unsern Tagen gänzlich unfruchtbar nennen kann.

Die täglichen Bedürfnisse durch eigene Erzeugung nach Möglichkeit zu befriedigen, darauf muß das Hauptaugenmerk des Oekonomen gerichtet seyn, nach diesem erst muß er sich bemühen, die möglichst größte Menge solcher Handelsproducte zu erzeugen, die wegen der natürlichen Anlage, des Bedarfs und des leichtesten Absatzes, oder der Möglichkeit eigener Veredlung den größten Gewinn versprechen; aber immer müssen diese Umstände, und besonders die Möglichkeit der Production, in vorzüglicher Güte den Anbau der Handelsgewächse begünstigen, sonst ist die Erzeugung der Lebensmittel von der ersten Nothwendigkeit immer vorzuziehen.

Eben so sind zwar der Bergbau und die Gewerbsanstalten wichtige Quellen der Erwerbung, doch nur in der Voraussetzung kluger Anwendung der richtigsten Grundsätze. Ehe man daher sich in ähnliche Unternehmungen einläßt, muß man in Rücksicht der Mineraliengewinnung vorher wohl überlegen, ob man durch auf Versuche gegründete Ueberschläge Hoffnung zu einer vortheilhaften Erzhaltigkeit der Gebirge habe, und ob man darauf ein Poch- und Hüttenwerk anlegen könne? Ob wohl hinlänglicher Brand vorhanden sei, ohne daß anderen vielleicht unentbehrlichen Gewerben hierdurch Schaden geschieht, und ohne daß solcher

den häuslichen Geschäften zu ihrem empfindlichen Nachtheil benommen wird? Ob man ferner für die Poch- und Waschwerke das nöthige Gefäll und Aufschlagwasser haben kann, ohne sie aus was immer für Ursache gar zu entfernt von den Gruben anlegen zu müssen? Ob man den Holzhauern und Bergleuten die Lebensmittel wohlfeil verschaffen kann? Ob man die erforderlichen Bau- und Schmelzmaterialien in der Nähe habe? Ob das Fuhrlohn in dieser Gegend hoch zu stehen komme, oder wohlfeil zu erhalten sei? Ob die Beschaffung der gewonnenen Mineralien leicht geschehen kann? Und ob endlich andere Localumstände jeder Art den Bergbau begünstigen oder abrathen.

In Betreff neuanzulegender Gewerbsanstalten hingegen kann der Güterverwalter mit vorsichtiger Klugheit nur auf jene Rücksicht nehmen, und sie entweder errichten, oder durch andere Mittel zu befördern suchen, welche sich mit den rohen Erzeugnissen der Gegend beschäftigen, und unter allen vorzüglich, welche zu Verbesserung der Güter selbst die nützlichsten und den landwirthschaftlichen Verhältnissen derselben die angemessensten sind. Dahin können vor andern Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, Mahl- Dehl- und Schneidemühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Gypsbrennereien, Kohlenbrennereien, (unter großer Vorsicht auch) Potaschenfiedereien, Steinkugeldrehereien und andere Steinmetzarbeiten, ferner die Rohrwaarenmanufacturen, die Erzeugung verschiedener größerer und kleinerer Holzwaaren, die Leinwandmanufacturen, und vorzüglich die Lein- und Wollenspinnereien, und zuweilen auch die Glas- und Papierbereitung und andere Fabricationen gerechnet werden, wozu ein naher Bergbau und die durch solchen gewonnenen Me-

alle, Salze, Erdbarten, Steine oder Brennstoffe Gelegenheit anbieten.

Bei allen diesen sei der Güterverwalter besorgt, daß die Gewerbe von solchen Leuten betrieben, oder die Gewerbsanstalten unter die Leitung solcher Personen gesetzt werden, die diese Nahrungsquellen gründlich verstehen und durch ihre Kenntnisse sowohl, als auch durch ihren Fleiß und gute Wirthschaft mit Grund die möglichste Vervollkommenung derselben erwarten lassen. Er sorge endlich dafür, wenn es möglich ist, vor andern solche Gewerbe einzuführen und zu befördern, die dem Landbauer eine Beihilfe und ein Nebenverdienst verschaffen, und ihm einen Gegenstand darbieten, womit er seine Kinder, und auch bei schlechter Witterung und in arbeitslosen Tagen sich selbst nützlich beschäftigen kann, oder wodurch der Güterverwalter wenigstens die beiden Absichten zu vereinigen im Stande ist, ein vorhandenes nütliches Material durch die Bearbeitung kostbarer und zur Ausfuhr bequemer zu machen, welches sonst wegen der Beschwerlichkeit des Transports vielleicht unbenutzt liegen geblieben wäre. — Dieses letztere muß er bei allen Producten zu vermeiden suchen, die er über das eigene herrschaftliche Bedürfniß gewinnt; denn eben aus dem Verkauf des Ueberschusses entsteht ein nicht unbedeutlicher Theil des reinen Ertrages, welchen der Güterverwalter auf diesem Weg nur dadurch zu vermehren im Stande ist, wenn er seine Production nach den Verhältnissen der Consumption, oder nach dem Bedürfnisse der Abnehmer und nach den Local- und Zeitumständen zweckmäßig einleitet; die Nachtheile, die aus der Concurrenz für den Preis der Waare entstehen, geschickt abzuwenden weiß, und hinlänglichen Speculationsgeist besitzt, aus allen Orts- und Zeitverhält-

nissen die möglichst größten Vortheile zu ziehen. Doch ist es in Ansehung aller Industriezweige eine nie zu übergehende Regel, daß man neue, nützlich scheinende Unternehmungen immer erst im möglichst Kleinen versuche, und nur dann größere Auslagen daran wage, wenn das eigene Vermögen des Gutseigenthümers solches erlaubt, und auf alle mögliche Fälle, Wahrscheinlichkeiten und Folgen eines zufälligen Verlustes Rücksicht genommen und vorher alles wohl überdacht und verglichen worden. — Der Gutsverwalter muß ferner bei allen Unternehmungen die wohlfeilsten Mittel, seinen Endzweck zu erreichen, immer den kostbareren vorziehen; er muß zufällige Nebennutzungen einer Ertragsrubrik seines Fonds, besonders wenn solche der Hauptnutzung keinen Abbruch thun, nicht vernachlässigen. Aber er muß sich nie in viele kleine Nebenunternehmungen einlassen, besonders wenn sie mit dem Hauptobjecte in keiner Verbindung stehen, weil dadurch immer diesem geschadet und nothwendige Beförderungsmittel an Zeit, Geld und Kräften zum größeren Schaden, als der möglichste Gewinn abwirft, entzogen werden.

Endlich vermeide man so viel als möglich, Geldanleihen zu machen. Sind diese aber durchaus nothwendig geworden, machen es Umstände zu einer wohlüberlegten nützlichen Unternehmung rathlich: so würde man sie freilich unter den billigsten Bedingungen erhalten, wenn die eigenen Unterthanen eines Gutsbesitzers im Stande sind, dergleichen Geldvorschüsse zu machen; immer aber werden die Bedingungen erträglicher seyn, wenn der Endzweck, wozu das Geleihene gebraucht werden soll, gut ist; wenn der Aufnehmer Credit hat, der sich entweder auf die Fähigkeit, richtig wieder zu bezahlen, oder auf seine Liebe zur Ordnung und

Genauigkeit in Erfüllung seiner Versprechungen, oder auf beides zugleich gründet; wenn ferner der Geldsucher klug genug ist, eine dringende Verlegenheit nicht merken zu lassen, und sich bei guter Zeit um die nöthige Baarschaft bemüht, so wird er nicht in den Fall kommen, dieses Geschäft eilig betreiben zu müssen. Hält dann der Geldaufnehmer mit den Zinsen und der bedungenen Rückzahlung zur rechten Zeit sein Wort, so sichert er auch seinen Credit für künftige Fälle, woran jedem um so mehr gelegen seyn muß, da niemand die Umstände voraussehen kann, die ihn vielleicht abermals von andern zu borgen nöthigen.

2. Allgemeine Grundsätze bei der Erhaltung des Vermögens.

Die Erhaltung und der vortheilhafteste Gebrauch des Vermögens ist nicht weniger wichtig, als der Erwerb. — Der Güterverwalter muß darum diesem keine geringere Aufmerksamkeit als jenem widmen. — Er muß deswegen zuerst die Ausgaben mit der Einnahme in ein gewisses Verhältniß zu bringen suchen, die dieser angemessen ist, und sie nie übersteigt. Dazu muß er sie mit dem nutzbaren Vermögensfond, der sie abwirft und den Erwerbsmitteln nicht nur genau kennen, sondern auch ihre Benutzung nach einem jährlich neu zu entwerfenden Wirthschaftsplane auf das beste einzuleiten suchen. Er muß nach den richtigsten, dem Locale angemessenen ökonomischen Grundsätzen seine Wirthschaft besorgen, alles gehörig wahrnehmen, was auf Gewinn und Verlust bei derselben Einfluß haben kann, und vorzüglich einen klugen Gebrauch von der Zeit machen. Befolgt er dabei die Grundsätze des Erwerbes, so wird er das ihm anvertraute Vermögen nicht nur sicher erhalten, sondern

in einem, seinem Fond angemessenen, Verhältnisse auf eine vernünftige und gerechte Weise auch vermehren.

Dieses betrifft die Erhaltung des Vermögens überhaupt; aber auch einzelne, und selbst die kleinsten Theile desselben, dürfen bei einer guten Wirthschaft nicht vernachlässiget werden. Der Gutsverwalter muß daher auf die Unterhaltung und beste Benutzung jeder besonderen Ertragsrubrik, die der äußeren und inneren Lage der Güter und ihren sonstigen politischen Verhältnissen entsprechendsten Vorschichten anwenden; das ist, er muß die Bedingungen, durch welche die Production ökonomisch zweckmäßigst bewirkt wird, zu erfüllen suchen. Er muß den unbeweglichen Fond an Grund und Boden einestheils durch Grenzberichtigungen und nach diesen entworfenen Grundrisse, Flurkarten und topographischer Beschreibungen, folglich durch gesammelte und damit erworbene bestimmte Kenntniß seines Bestandes, andernteils aber solchen durch Selbsthülfe, und im Fall diese unanwendbar oder unzureichend wäre, durch Rechtsmittel gehörig zu schützen bemüht seyn.

Die innere Güte muß er dadurch zu erhalten trachten, daß er den Boden geschickt mache, einen angemessenen gleichen Ertrag hervorzubringen, indem er sowohl die verschiedenen Wirthschaftsgegenstände in die schicklichste Verbindung unter einander bringet, und mit der Bodenbenutzung selbst abwechselt, als auch dem Boden durch eine seiner Natur entsprechende Bearbeitung und durch eine angemessene Vermischung mit fruchtbar machenden Theilen aus dem Thier- und Pflanzenreiche, die gehörige Eigenschaft und Nahrung für die darauf zu bauenden Vegetabilien verschafft, oder zu diesem letzteren Zwecke auch mineralische Stoffe mit Behutsamkeit anwendet, ohne jedoch eine andere und größere Wir-

fung von diesen letzteren zu erwarten, als in so fern sie durch ihre Anziehungskraft der befruchtenden Theile aus der Luft, oder durch ihre Auflösungs- und Verzehrkraften, oder bloß durch ihre Gestalt und Anwendbarkeit zur Lockermachung, auf die Verbesserung des Bodens Einfluß haben. Die Beobachtung dieser Regeln ist so wichtig, daß eigentlich die dauerhafte Erhaltung des Grundertrages ganz davon abhängt, — aber wie die Anwendung zu machen sei, bestimmen bloß die Localverhältnisse. Wenn an einem Orte ein mehrjähriger Ackerumschlag nützlich ist, so begehren die Umstände an dem andern einen kürzeren; obschon überall die Abwechselung des Getreides mit den Futterkräutern das Hauptbedingniß zum möglichst größten Ertrage ist und auch vorzüglich noch dazu dienet, den Dünger zu sparen, dessen Anhäufung übrigens nie den Mangel einer zweckmäßigen Abwechselung mit dem Anbau ersetzt. In dieser Hinsicht unterscheidet man die Feldfrüchte auch in Erschöpfungs-, Erholungs- und Brachfrüchte. Zu den ersteren gehören das Getreide, (doch mehr das Winter- als Sommergetreide;) zu den zweiten rechnet man alle Pflanzen mit kleinen Wurzeln, dabei aber mit saftigen Stengeln und Blättern, als Klee und Hülsenfrüchte; zu den dritten rechnet man diejenigen, die eine Bearbeitung des Bodens während ihres Wachstums gestatten, oder wohl zum Vorschub dessen selbst erfordern, wie Kartoffeln, Rüben, auch Bohnen u. a. m. — Durch die Abwechselung des Anbaues dieser Gewächse erhält man den Boden bei beständigem Ertrage, aber dieser schränkt sich doch nur auf eine gewisse Gattung nutzbarer Grundstücke ein. Andere, die einer bleibenden Culturart gewidmet sind, müssen wiederum anders behandelt werden. Man erhält hier des Bodens Fruchtbarkeit durch fleißiges

Bearbeiten und Ausjäten des Unkrauts, und durch eine der Natur der Gewächse entsprechende Düngung, überhaupt durch gute Wartung der Pflanzen, und endlich durch die beste Aufbewahrung der gewonnenen Früchte selbst, und durch ihre zweckmäßigste Verwendung zum Genuße wie sie sind, oder gedörrt, oder des aus ihnen gekochten Breies, oder zur Wein- oder Essigbereitung, oder zum Branntweinbrennen u. dergl.

Waldungen bedürfen zwar nicht so vieler Arbeit zu ihrer Erhaltung, aber doch keiner geringeren Aufmerksamkeit, zuvörderst einer genauen Kenntniß der Größe, des Bestandes, der inneren vollständigen Beschaffenheit in jeder Rücksicht, der Haubarkeit, des Ertrages und der Holzconsumtion. Nach dieser Voraussetzung theilt man die Wälder in so viele Gehaue oder Schläge ein, als es der Zuwachs der vorhandenen Holzart erfordert, und diesen wird eine solche Richtung gegeben, daß sie gegen die stärksten Windanfälle geschützt werden, auch müssen sie den Viehtriften nicht entgegen getrieben werden. Die Hölzer selbst werden gehauen, wenn sie nach ihrem künftigen Endzwecke die größte Vollkommenheit erreicht, oder den größten Werth haben *), doch jeders

*) Die Schlagbarkeit des Holzes ist verschieden; theils nach der Gattung desselben, theils nach dem Gebrauchszwecke, theils aber auch nach dem Klima und der Lage der Waldungen. Berücksichtigt man das Wachsthum des Holzes, so erhält man ausgewachsene Eichen kaum vor 200 Jahren, Buchen nach 120 bis 130 Jahren, und fast eben so spät Tannen und einige andere Waldbäume. Gemeines kleines Bauholz erhält man von den Eichen in 90 bis 100 Jahren, von Buchen in 80 bis 90, von Tannen in 60 bis 80 Jahren. Aber Stangenholz geben die erstern auch schon in 40 bis 50 Jahren; Buchen, Horn, Eschen, Ulmen u. s. w. geben es bereits in 30 bis 40 Jahren, die Tannen und Fichten in 30 bis 35 Jahren, Birken in 20 bis 30 Jahren, und Erlen, Kacazien u. s. w. in 15, höchstens 25 Jahren. Nach diesen Voraussetzungen muß man auch

zeit mit besonderer Rücksicht auf die beste Zeit hierzu, wenn nämlich die Säfte im Holz in der geringsten Bewegung sind, folglich zur kältesten Jahreszeit, wenn die Witterung zugleich nicht allzu feucht ist. Ueberständige Bäume — noch eher aber solche, die zwar noch nicht überständig, wobei aber zu befürchten ist, daß sie es im nicht baldigen Abstockungsfalle werden, dann die abgängigen und kränklichen Bäume und anderes kurzstämmiges und struppiges Holz, sind am ersten zu fällen, und so wie die Windfälle, die vor anderen aufzuhauen werden müssen, zur Benutzung wegzuschaffen; hingegen wohlgewachsenes, starkes, gesundes Bauholz möglichst zu schonen, und Plätze, auf welchen solches steht, nicht zu den jährlichen Schlägen zu nehmen. Ausgehauene Waldstrecken müssen bald wiederum durch künstlichen Anbau den Localverhältnissen angemessener Baumgattungen, oder durch natürliche Besamung auf das neue nutzbar gemacht und erhalten werden. Der Nachwuchs auf die letztere Art wird gewisser gemacht, wenn die Schläge geschickt, besonders mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung der Winde eingerichtet, von Laubhölzern mit schwereren Samen, aber auf jedem Hau eine angemessene Anzahl Samenbäume stehen gelassen werden; wenn der Boden durch das Umackern, oder durch das Aufhacken, oder durch Eintreiben der Schweine vor dem

die Gehaue eintheilen, wobei man allerdings aber auch mehrere Zwecke dadurch vereinigen kann, daß man in den Schlägen von Zeit zu Zeit Aushauungen schwächerer Holzgattungen veranstaltet, dabei die schönsten Stämme bis zur zweiten oder dritten Aushauung stehen läßt, und endlich erst bei der dritten oder vierten den ganzen Schlag abstocket. Eine eigene Rücksichtnehmung erfordert es beim Nadelholz, welches nicht wieder vom Stock ausschlägt, deswegen man erst im 50sten und 60sten Jahre Durchhauungen vornimmt, und im 90sten bis 120sten oder 130sten Jahre die große Hauung oder völlige Abstockung selbst.

Samenausfliegen locker und zur Aufnahme des Samens geschickter gemacht wird; wenn die schädlichen Unkräuter ausgerottet, die Schläge sorgfältig aufgeräumt, die natürliche Besamung durch die künstliche unterstützt, und wenn der junge Nachwuchs gegen Beschädigungen durch das Vieh und Wild bewahrt wird. Ueberhaupt sind Viehweiden in den Waldungen, ferner Gräserei, (besonders mit der Sense,) das Laubstreifen, das Mooskrähen, Theerswellen, Harzscharren, dann Hopfenstangen-, Wieden-, Spießruthen- und Besenreiserschneiden nur mit der vorsichtigsten Einschränkung zu gestatten. Eben so ist zum Vortheil der Wälder die Verminderung eines etwa allzu starken Wildpretstandes nothwendig. Zur Verhütung der Schneebrüche dürfen in vollbewachsenen Orten keine Lücken ausgehauen werden. Durch das Verbot des Feueranmachens in den Waldungen und durch vorsichtige Einschränkung eines auch nothwendigen Feuergebrauches in und nahe der Gehölze wird die Gefahr der Waldfeuer, (die einen nicht selten ganz unersetzlichen Schaden verursachen,) vermindert; und dennoch wirklich entstandenem setzt man durch schnelle Hilfe, durch Aufwerfen breiter Gräben, und durch das Entgegenhauen der Bäume Grenzen. Uebrigens sind aber auch alle nachtheiligen Holzversplitterungen sorgfältig zu vermeiden; dahin gehören besonders aber der unmäßige Gebrauch der Weimpfähle, die ganz leicht auf andere Art können ersetzt werden; dann alle todten Säune, das Wegmachen mit Holz, und der unwirthschaftliche Gebrauch beim Heizen, Bauen, Dächerdecken und anderen Verrichtungen; das Abschälen der Bäume zur Gerberlohe und noch weit mehr dergleichen. Im Gegentheile sind noch die Baumnstöcke in Gegenden, wo die Holzpreise nur einigermaßen hoch sind, mit

Vorthell zu benutzen; jedoch ist das Ausziehen derselben auf steilen Anhöhen nicht immer und nur mit vieler dabei anzuwendender Vorsicht rathlich, da es nicht selten geschieht, daß die nächsten stärkeren Regengüsse in die durch das Stockausziehen verursachten Löcher eindringen, und die fruchtbare Erde nicht nur von den Bergen wegschwemmen, sondern noch die darunter in den Thälern gelegenen Gründe durch Ueberschüttung mit dem gleichfalls herabgerissenen tieferen und schlechteren Erdreich unfruchtbar machen.

Durch die Viehzucht werden die Nahrungsmittel auf eine doppelte Weise vermehrt: einerseits unmittelbar durch das Fleisch, die Milch und das Fett der Nahrungsthiere selbst, anderentheils durch ihre Excremente, als das beste Düngungsmittel, und durch die nützlichen Dienste, welche einige Hausthiere bei der Bearbeitung der Felder leisten. Eine zweckmäßig bestellte Viehzucht ist daher das Hauptmittel zu Erhaltung eines dauerhaften Ertrages, und das wesentlichste Erforderniß einer gut organisirten Wirthschaft. Damit aber die Viehzucht den besonderen Wirthschaftszweck befördere, so muß der Viehstand vor allem dem Dünger- und Arbeitsbedarf entsprechend seyn. Dennoch wird diese Hauptregel meistens bei uns außer Acht gelassen, und bei den meisten Wirthschaften würde daher die erste und nothwendigste Verbesserung in der Vermehrung des bis jetzt unverhältnißmäßig geringen Viehstandes beruhen. Aber auch bei der eigentlichen Zucht selbst muß man die nöthige Sorgfalt anwenden, das Vieh gesund zu erhalten. Man muß es daher weder an Wartung fehlen noch an Futter darben lassen *), indem es vorthell-

*) Was die Fütterung der vorzüglichsten Hausthiere betrifft, so unterliegt sie fast, wie die meisten übrigen ökonomischen Angaben,

hafter ist, weniger Vieh gut, als vieles schlecht zu besorgen. Man Sorge aufmerksam für Herbeischaffung der gedecklichsten und schicklichsten Nahrungsmittel, die am besten zu dem Hauptzwecke dienen, wie jede Thierart erzogen wird, um die möglichst größten Vortheile zu erreichen. Man Sorge für gute Stallung, in welcher das Vieh rein gehalten, und besonders im Winter gegen den nachtheiligen Einfluß des

nur beiläufigen Bestimmungen, denn die individuellen Umstände verändern auch hier nur allzu oft die Regel. Ein starkes Arbeitspferd erfordert täglich zu seinem Unterhalte $\frac{1}{2}$ bis 1 Mäße Hafer, 10 Pfund Heu, 6 Pfund Gersten- oder Haferstroh, ferner monatlich an $\frac{1}{2}$ Pfund Steinsalz und täglich gerechnet 6 Pfund Streustroh. — Ein starker Zugochse täglich $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Mäßen Raufutter (z. B. Wicken und Gerste gemischt), 3 Pfund Heu oder Grummet, 8 Pfund Gersten- oder Haferstroh, oder dafür $\frac{1}{2}$ Mäße Kartoffeln und 8 Pfund Heu, dann monatlich ein Pfund Steinsalz, oder in den Sommermonaten $\frac{1}{2}$ Mäßen Raufutter, 4 Pfund Heu und 8 Pfund Gerstenstroh, oder statt der letzteren beiden an 60 Pfund grünes Futter (Klee und Wicken). — Eine gute Kuh, welche außer der Zeit der Kälberung, also durch 300 bis 305 Tage im Jahre, täglich 4 Maaß Milch giebt, bedarf täglich im Winter 3 bis 5 Pfund Schrot im laulichen Getränke, oder 8 bis 9 Pfund Kartoffeln, 6 bis 10 Pfund Heu oder Grummet und eben so viel, oder noch etwas mehr Weizenstroh nebst Salz. — Im Sommer erhält sie an 80 Pfund Wiesen gras oder 70 Pfund Klee in mehreren Abtheilungen. Ein Kalb erfordert bis ins zweite Jahr die Hälfte. — Für ein Schaf rechnet man täglich 1 Pfund Heu und eben so viel Erbsen-, Wicken- oder Haferstroh, nebst etwas Salz u. s. w. — Bei guter Pflege und Fütterung giebt eine Kuh im Jahre 1220 Maaß Milch, wovon 1 Centner Butter und beiläufig 2 Centner Käse erzeugt werden können, und noch bei 72 Maaß Buttermilch und 20 Eimer süße Molken übrig bleiben. — Ein Schaf giebt jährlich in zwei Schuren 4 bis 8 Pfund gewaschene Wolle. Sehr verebelte nur $2\frac{1}{2}$ Pfund Wolle.

Wie viel man an Bodenraum zum Futterbau verwenden muß, um dieses in genugsamer Menge für den erforderlichen Viehstand zu erhalten, kann man durch Vergleichung des Vorigen und Folgenden leicht ermessen. Im mittlern Ertrage kann man von einem Joch Wiese 20 Centner Heu und 9 bis 10 Centner Grummet, oder 150 bis 160 Centner grünes Futter erhalten. — Ein Kleeacker von 1 Joch trägt ungefähr 270 bis 300 Centner grünen Klee, oder 54 bis 60 Centner Kleeheu. — An Weide rechnet man für ein Pferd ungefähr $3\frac{1}{2}$ bis 4 Joch, für eine Kuh 2 bis $2\frac{1}{2}$ Joch, für einen Zugochsen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Joch, für ein Kalb oder Füllen 1 bis $1\frac{1}{2}$ Joch, für ein Schaf oder Schwein $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Joch.

nassen und rauhen Wetters hinlänglich geschützt sei. — Diese Bedingnisse können doch nur allein durch die Stallfütterung erreicht werden, die es möglich macht, das Nutz- und Zugvieh ungleich besser und ordentlicher zu verpflegen und zu warten *); wodurch es ferner gegen Krankheiten, die es sich theils durch Aufsteckung, durch das Trinken unreiner und fauler Gewässer auf den Triften, durch den Genuß schädlicher Gräser, durch die Abmattung in den heißen Sommertagen, durch die oft nur sparsame unzureichende Nahrung, die es auf den Triften erhält, zuziehet, so wie gegen Beschädigungen durch das Laufen, Springen, Fallen und Stoßen ungleich mehr gesichert wird. Daß dann noch bei der Stallfütterung, außer obigem schon für sich sehr beträchtlichen Gewinn, ungleich mehr Dünger erhalten, die Gründe besser bestellt, die vormaligen Weiden in natürliche und künstliche Wiesen umgeschaffen, und durch den Anbau zweckmäßiger Grasarten, durch Sicherung gegen Beschädigung der Pflanzen, durch das Zertreten, Zerquetschen, Ausziehen

*) Mit der Stallfütterung steht die Viehmästung in einigem Zusammenhange. Ihr Zweck ist Vergrößerung des Umfanges und der Schwere des Thierkörpers; jenes wird mit weicher, dieses mit harter Nahrung, und beides durch die Ruhe bewirkt, in der man das zu mästende Thier erhält, und die Zeit, in der dieses erreicht wird, bestimmt die Größe des Nutzens. — Man mästet Rindvieh, Schafe, Schweine und zahmes Geflügel mit besonderem Vortheil, wenn man dazu die Abfälle, aus Mühlen, Essigfabriken, Bierbrauereien, Stärke- und Käsemachereien, den Dehlpressen und Branntweinbrennereien benutzen kann. — Der Erfolg der Mästung kann nicht genau bestimmt werden, denn die Thiere sind von allzu verschiedener Art, und zum Fett- und Fleischigtwerden ungleich geneigt; doch z. B. das ausgewachsene junge Vieh mehr, als das alte; nicht vollkommen gesundes Vieh kann gar nichts durch die Mästung gewinnen. Ein Ochse, der vor der Mästung 4 Centner wiegt, kann durch zwanzigwöchentliche Mästung bis 260 Pfund an Fleisch und Fett gewinnen, oder auf 660 bis 670 Pfund gebracht werden. Durch gute zweimonatliche Weidemästung wurden Schöpfe von 52 bis auf 98½ Pfund gebracht.

mit der Wurzel ungemein vortheilhafter benutzt werden können, und solchergestalt hinlängliche Fütterung für eine mehrfach größere Viehanzahl geben — sind durch die Erfahrung längst bestätigte Wahrheiten. — Dieses sind die Hauptmittel, den nöthigen Viehstand nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vervollkommen; denn auch das beste Vieh verschlimmert sich unter vernachlässigter Wartung und bei schlechter Nahrung; doch wird es nicht dadurch allein, sondern auch durch eine damit in Verbindung gebrachte zweckmäßige Auswahl, wozu der besondere Bau die Norm giebt, so wie durch Blendlingszeugnisse, oder eine Vermischung mit fremden edleren Racen und durch Vermeidung der Zeugung unter Blutsverwandten, wirklich veredelt.

Endlich muß der Güterverwalter auch für die gute Erhaltung der Gebäude, durch zur rechten Zeit gemachte Ausbesserungen der Schäden, die sie erlitten haben, so wie für die Errichtung neuer, welche die Umstände oder die größere Erzeugung, vermehrter Viehstand u. s. w. nothwendig macht, besorgt seyn, und besonders bei diesen letzteren, den Bau nach einem vorher wohl überlegt entworfenen Plane, bei dem die nothwendigen Forderungen für die Dauerhaftigkeit, Bequemlichkeit, Gesundheit und Annehmlichkeit möglichst befriediget sind, auf das wirthschaftlichste einzuleiten suchen, indem er die erforderlichen Baumaterialien bei Zeiten sammelt *) und selbst anschafft, auf ihre

*) Darunter besonders den Kalk lange vor dem Gebrauch aufbewahrt, und nie in kurzer Zeit nach dem Brennen und Löschen anwenden läßt; da er das meiste beiträgt, Gebäude dauerhaft herzustellen. Die Alten benutzten den Kalk erst nach zehn und mehrjähriger Aufbewahrung in Gruben, und man erhält die Beweise des Nutzens dieser Maßregel in der großen Beschwerlichkeit, solche Gebäude abzubrechen.

Güte Bedacht nimmt, und dann die Arbeiter entweder nach dem Ausmaaß ihrer Arbeit, oder unter guter Aufsicht nach Umständen auch tageweise bezahlt.

Es ist indessen weit leichter, die Erhaltung der Vortheile zu bewirken, die aus der Benutzung der Oberfläche der Erde entstehen, als jene, die vom Bergbau und den Gewerbsanstalten herrühren. Doch entschädiget der größere Gewinn der letzteren, wenn anders die Grundsätze des Erwerbs gehörig angewandt worden, gemeiniglich sowohl für die Auslagen hierauf, als für die Zinsen derselben reichlich. Nur sei der Güterverwalter besorgt, bei Bergwerken, deren Betrieb nach sorgfältiger Untersuchung rathlich scheint, tüchtige Bergbediente anzustellen, und durch diese den Bau regelmäßig betreiben zu lassen. Er baue nur allein die edelsten und reichsten, wenn in einer Gegend Erze von verschiedener Art befindlich sind, und vermeide alle unnütze Gebäude auf Stollen und Schächte, so wie allen Raubbau, und treibe bloß die nöthigen Feld- und Versuchörter mit Vermeidung aller überflüssigen. Nicht nur alle Grubenarbeiten, sondern auch die Betreibung der nöthigen Brennmaterialien sollen im Accorde und Gedinge geschehen, nie aber schichtweise bezahlt werden. So werde auch die Scheide und Schmelzarbeit bezahlt, und sowohl diese, als die Gewinnung und Förderung der Erze ist mit einer angemessenen, nicht zu geringen Anzahl Leute zu betreiben. Und so sei man durchaus bemühet, durch eine auf wissenschaftliche Grundsätze und Erfahrungen gebaute, ordentliche und wirthschaftliche Führung der Werke, sie im guten Stand zu erhalten und möglichst zu vermehren. Endlich da die Mineraliengewinnung, besonders jene der Metalle, auch einigermaßen der Salze, unter allen Gewerben die meiste Feuerung bedarf;

so muß der Güterverwalter zu ihrer Erhaltung auch besonders beflissen seyn, in der Nähe gangbarer Werke eine gute Holzwirthschaft einzuführen und zu unterhalten, oder wenn sich brennbare Mineralien, besonders Steinkohlen, unweit davon befinden, solche, da die Möglichkeit ihres Gebrauches selbst zur Zubereitung der Metalle außer allem Zweifel ist, auch hierzu auf alle Art zu verwenden wissen.

Noch mehr können die Gewerbsanstalten einen dauerhaften Ertrag abwerfen, wenn die oben bei dem Erwerbe bemerkten Rücksichten gehörig wahrgenommen sind; wenn auf die Schicklichkeit des hierzu verwendeten Locals gehöriger Bedacht genommen ist; wenn sie unter eine geschickte, fleißige und getreue Leitung gesetzt worden; wenn die Vortheile, die sich bei dem errichteten Gewerbe durch die Vertheilung der Arbeit, durch Maschinen und dergleichen anwenden lassen, auf das beste wahrgenommen, unnütze und allzu kostspielige Gebäude dazu vermieden, und sich dabei vorzüglich auf die Erzeugung solcher Artikel gelegt worden, die einen gewissen Absatz haben und einen möglichst sicheren Ertrag verschaffen; darum wird kein vernünftiger Güterverwalter solche Gegenstände zu fabriciren in Vorschlag bringen, die bloß Bedürfnisse einer vorübergehenden Mode sind und einen sehr unsicheren Ertrag abwerfen, obschon er zugleich den Geschmack der Zeit auch nicht vergessen und die Form der unter seiner Leitung erzeugten Kunstproducte darnach einzurichten wissen wird; doch muß die immer gleiche Güte der Waare noch ein vorzüglicherer Gegenstand seiner Sorgfalt seyn.

Was der Güterverwalter sowohl an Stoff und Werkzeugen bei den Gewerben, oder zu was immer für einen Behuf anzuschaffen braucht, muß er so viel möglich aus

der ersten Hand zu beziehen suchen, gleich baar bezahlen und zur angemessensten Zeit kaufen, dabei aber die Güte des anzuschaffenden Object's eben so genau zu prüfen, als sich auf ihren wahren Werth zu verstehen wissen.

Da beinahe alle äußeren Dinge, selbst oft unbedeutend scheinende Abfälle bei der Landwirthschaft, dem Bergbau und den Gewerben für sich, oder unter gewissen Umständen einen Werth haben, und für ihren Besitzer Theile seines Vermögens sind, so muß der Gutsverwalter solche Anstalten treffen, daß nichts, was irgend nutzbar gemacht werden kann, so lange es der verschiedenen Eigenschaft der Dinge nach möglich ist, verderbe oder verloren gehe. Er wird aber den Zweck dieser Sorgfalt nur dann erreichen, wenn er sich sowohl mit den besonderen Eigenschaften der Dinge bekannt macht, als auch auf alle gewöhnlichen Zufälle Rücksicht nimmt, unter welchen diese insbesondere verderben oder verloren gehen, und dagegen die zweckmäßigsten Mittel anwendet, diesen Verlust zu verhüten.

Endlich kann es Fälle geben, wo Theile des nutzbaren Fonds an Gütern oder baares Vermögen, Capitalien, entweder willkürlich anderen zur Benutzung von dem Besitzer überlassen werden, oder wo dieses selbst zur Erhaltung ihres Ertrages am rathlichsten scheint. Werden Güter oder Grundstücke gegen einen gewissen jährlich dafür zu bezahlenden Betrag verpachtet, so müssen sie in Ansehung der darunter begriffenen Bestandtheile und ihrer Ausdehnung sowohl, als des dazu gehörigen Beilasses an Vieh, Ackergeräthschaften, Aussaat, Meubeln u. dgl. richtig und genau bestimmt werden. Es mag nun ihr reiner bisheriger Ertrag als das Pachtquantum festgesetzt, oder solches nach anderen

Rücksichten angenommen werden *); so muß doch immer dabei durch eine bestimmte Feld-, Weingarten- und Gartendünger-

*) Sowohl der Pacht oder die Verpachtung, als die sonstige Besitzveränderung durch Verkauf oder Kauf eines Guts fest gewöhnlich von Seiten des Verkäufers — allzeit aber von der des Käufers oder Pächters — und oft von beiden Seiten zugleich, die genaueste Ausmittlung oder Erhebung seines Ertrages, und durch Vergleichung mit dem nöthigen Aufwand, welchen seine Benutzung bedingt, die Schätzung seines wahren Werthes voraus. — Ueber diesen vereinigen sich öfters Pächter und Verpächter als Käufer und Verkäufer, indem bei diesen bloß das gegenseitige Verlangen nach einem bestimmten Besitz, oder durch dessen Veräußerung andere Zwecke zu erreichen, oder das Bedürfnis von der einen oder anderen Seite den Werth der Waare bestimmt. Jeder wiegt dabei die Bestimmung des anderen ab, und der Preis neigt sich auf die Seite desjenigen, wo sie geringer ist, und die beiderseitigen Bestimmungen in ein Gleichgewicht treten. — Dieses Gleichgewicht hat jedoch auch seinen festen Punkt in der wahren äußern Nutzung, oder in den Vortheilen, auf welche der Besitz derselben und die Hinzufügung zweckmäßiger Thätigkeit und eines gewissen Aufwandes wahrscheinlich rechnen läßt. — Dieses sind auch die Elemente jeder Schätzung, die darin beruht, die Ertragsfähigkeit eines Gutes nach seiner eigenthümlichen Beschaffenheit zu bestimmen und damit den Aufwand in Vergleichung zu stellen, welcher dazu erfordert wird, eine sich jährlich erneuernde Nutzung, (den Rohertrag,) zu bewirken, aus welchem sich der Reinertrag ergibt, wenn man von jenem die verwendeten baaren Auslagen und den Werth der Arbeit abzieht. Auch zu künftigen Nutzungsanschlägen sind solche Berechnungen nothwendig, aus welchen die Art der Bewirthschaftung und die Beschaffenheit ihres Object's theils nach seiner Totalität, theils partiell betrachtet hervorgeht. — Zu Verkaufs- und Verpachtungsanschlägen gehört ferner auch das sogenannte Inventarium (Fundus instructus), sowohl seiner Quantität als Qualität nach, — und nicht selten wird auch noch die technische und mercantile Gelegenheit dabei in Anschlag gebracht, wodurch sich der Gutertrag mit gewöhnlicher Industrie und einer rationellen Bewirthschaftung erhöhen läßt.

Nachdem man die Lage, Grenzen, Größe und die Qualität des Landguts, ferner seine Verpflichtungen und Gerechtsame berücksichtigt hat, seine liegenden Bestandtheile in Augenschein genommen, und die Beschaffenheit der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann den wirthschaftlich benutzten Boden, seine vorwaltenden Bestandtheile, sowohl auf der Oberfläche als im Untergrunde genau untersucht, und nach deren Verhältnis, Bewässerung, kosmischen Stellung und nach dem Einflusse gewürdigt, den Licht und Luft auf solche haben; so muß man auch die Verhältnisse wohl erwägen, in denen die verschiedenen Wirthschaftszweige schon dormalen gegen einander stehen, und ob und wie sich solche zur Verbesserung der Wirthschaft abändern las-

und Bearbeitungsordnung, durch deutliche Bestimmung, was der Pächter sonst bei der Wirthschaft und den Gebäuden,

jen. — Nur mit Zuhülfenahme aller dieser Erörterungen läßt sich eine richtige Bonitrung verfertigen, denn die verschiedenen Eigenthümlichkeiten haben eben so vielen Einfluß auf den Ertrag, als auf den Kosten- und Arbeitsaufwand. — Je dichter und schwerer der Boden ist, desto mühsamer ist seine Zubereitung zur Aufnahme der Saat. — Auch die Quantität derselben auf einem gegebenen Raum wird durch die Bodenart und Mischung bedeutend verändert. In der einen Gegend genügen $2\frac{1}{2}$ Megen schwere Frucht, 3 bis $3\frac{1}{2}$ Megen Sommerfrüchte, bei 20 Pfund Klee oder $1\frac{1}{2}$ Megen Rüben auf ein Joch, an einem anderen hingegen können 3 Megen der ersteren, 4 der zweiten, dann 30 bis 35 Pfund Klee oder 2 Megen Raps auf demselben Raum ausgesät werden. Die gleichförmige Vertheilung entscheidet freilich noch weit mehr für die Samenerparung, welches man deutlich bei Gewächsen sieht, die man aussetzt; z. B. bei dem türkischen Weizen, von dem man $\frac{1}{3}$ bis höchstens $\frac{1}{2}$ Megen auf diese Weise auf einem Joch anbaut, dagegen die Ausfaat, wie sie doch noch in einigen Gegenden Statt findet, über $1\frac{1}{2}$ Megen beträgt, ohne den Ertrag zu vermehren, indem theils die Befruchtung der Getreide nach der Bodenart verschieden ausfällt, theils das allzu Gedrängtfstehen derselben dem Fortkommen eben so nachtheilig wird, als wenn es zu entfernt von einander zwischen sich vieles Unkraut aufkommen läßt. Man würde in gut zubereitetem fetten Lande mit 75 Pfund Weizen zum Anbau eines Joch Feldes vollkommen hinreichen, wenn man Zeit hätte oder sich nehmen wollte, den Anbau gartenmäßig zu besorgen, und würde dennoch dabei, wie es mehrere Versuche bewiesen, reichlichere Ernten und gesünderen vollkommenen Samen erhalten. Doch gehört dieses in keinen Anschlag, sondern nur die überall übliche Feldbestellung und Benutzung ist zu berücksichtigen, die gewöhnlich fünf-, sechs- bis neunfachen Samen verschafft, wovon beim Roggen ungefähr $1\frac{1}{2}$ Million Körner eine Wiener Megen ausfüllen und 76 Pfund schwer sind. Eine Megen österreichischer Weizen wiegt 80 bis 90 Pfund, der sicilianische hingegen über 100 Pfund, dagegen eine Megen Hafer nur 40 bis 45 Pfund schwer ist.

Auf eine ähnliche Art lassen sich auch alle übrigen Feld- und Gartenfrüchte abschätzen, und setzt man hierzu die Vieh- und andere ökonomische und technische Nuzungen, den Werth der Naturaldienste, welche die Unterthanen eines Landguts leisten müssen, dann die Geld- und Naturalergiebigkeiten, (sowohl die beständigen als zufälligen; letztere nach einem Durchschnitt von zehn bis zwölf Jahren:) so hat man den rohen Ertrag eines Landguts ausgemittelt; allein für den vorliegenden Zweck muß der reine Ertrag erhoben werden, der sich ergibt, wenn man die Landesanlagen und schuldigen Leistungen, die Kosten der Erneuerung, Ergänzung und Nachbesserung der inventarischen Etüde, (welche zwischen zehn bis sechzehn vom Hundert ihres Anschaffungspreises jährlich betragen,) die Gebäudereparaturen, die

jährlich, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, zu allen Zeiten zu leisten und zu besorgen hat, gegen Schaden durch Verödung der Gründe und Vernachlässigung der kleineren Gebäudereparaturen der Eigenthümer sicher gestellt werden. Auch ist in Ansehung gesetzmäßiger und guter Behandlung der Unterthanen die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, wegen richtiger Abführung und Leistung der öffentlichen Landesanlagen und anderer zeitlichen Leistungen an Geld, Fuhren u. s. w., wegen genauer Abführung des Pachtbetrages u. dgl., so wie in Ansehung der zu seiner Zeit geschehenden richtigen Uebergabe alles dessen, was der Pächter übernommen hat, aber sich vollkommen sicher zu stellen, entweder durch eine angemessene Real- oder zuverlässige fideijussorische Caution, oder durch Festsetzung der Vorherzahlung für eine größere Zeitfrist.

Waldungen, so wie die Ausübung der Jurisdiction, sind aber nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit und nur mit der größten Vorsicht mit zu verpachten.

Capitalien können nur demjenigen mit Sicherheit geliehen werden, dessen Willen und Vermögen zur Zurückzahlung man hinlänglich kennt. Fremden und Unbekannten muß man sich daher zu borgen hüten, so wie es auch nicht rathlich ist, Vornehmeren, mit denen man in Geschäftsverhältnissen steht, oder von welchen man abhängig ist, zu leihen. Das Gelehnte gehörig sicher zu stellen, gebietet wirthschaft-

Gehalte und Löhnungen der Beamten und des Gesindes, die Kosten der Verpflegung des letzteren, die Tagelöhnungen, die Remontekosten der Zug- und Reitpferde, der nöthigen Heizung und Beleuchtung und der kleinen Wirthschaftsausgaben, dann die landesüblichen Zinsen vom Capitalwerth der Gebäude und des Wirthschaftsinventarii, so wie das des Gutsinventarii überhaupt, von dem Ertrage in Abzug bringt.

liche Vorsicht; indessen kann es bei kleineren Beträgen Ausnahmen geben, wenn die Moralität und das Talent des Schuldners, so wie die nützliche Anwendung des Geborgten, auf eine befriedigende Weise bekannt ist.

3. Allgemeinste Grundsätze bei dem Gebrauche des Vermögens.

Der Güterverwalter hat zwar fast nie einen Einfluß auf die Verwendung des Vermögens, welche durch den Eigenthümer geschieht; indessen kann es doch Ausnahmen geben, und es giebt selbst Fälle, wo eine zweckmäßige Verwendung des Erworbenen sogar mit zu seinen Geschäften gehört.

Rechter Gebrauch ist die Hauptabsicht beim Besitz alles Vermögens, und selbst eine Art von Erwerbung, weil eben dadurch in mehr als einer Rücksicht der Vermögensstand des Besitzers vermehrt wird. Der rechte Gebrauch bezieht sich vorzüglich auf die vortheilhafteste Bestimmung der Ausgaben, welche nie die Einnahme übersteigen, noch weniger aber sie beständig vermindern, oder aus der Substanz des Vermögens selbst genommen werden dürfen. Kein Vermögen soll müßig liegen, sondern theils zum Unterhalt, theils zum ferneren Erwerbe verwendet werden. Nothdurft muß bei dem Gebrauche des Vermögens der Bequemlichkeit, und diese dem Vergnügen vorgehen; jedes hat wieder seine verschiedenen Abstufungen und eine mehr oder mindere Beziehung auf den Wohlstand des Besitzers. So wie zur besten Anwendung des Vermögens, von Seiten des Besitzers, vorzüglich ein vernünftiger Lebensplan gehört, welcher alle zu beobachtende Pflichten des Menschen und des Hauswirths einschließt; so gehört von Seiten des Güterverwalters,

außer richtigen Wirthschaftskenntnissen, eine große Pünctlichkeit und Ordnung in Aufmerkung und Aufschreibung aller Geschäfte dazu, welche durch die damit bewirkte Uebersicht des ganzen Vermögensstandes die zweckmäßigste Verwendungs erleichtert, und zugleich die Hauptabsicht des Güterverwalters, durch den geringsten Aufwand an Zeit und Erwerbsmitteln die möglichst größte Einnahmesumme zu erhalten, befördert. Beides kann nur durch die Auffindung und Anwendung zweckmäßiger Rechnungsgrundsätze geschehen, durch welche der Güterverwalter die jedesmal bereite, leichteste und deutlichste Ausweisung aller Empfänge, der nothwendigen Ausgaben und des zum Gebrauch des Güterbesizers bereiten reinen Ertrages, damit zugleich aber auch den Beweis seiner treuen und richtigen Verwaltung herzustellen, und die Ueberzeugung des Gutsbesizers hiervon, zu bewirken im Stande ist. Bei der Bestimmung der richtigsten Rechnungsgrundsätze muß man den Rechnungsfuß, oder die Eigenschaften und Bestandtheile des nutzbaren Vermögens, die dabei vorkommenden Nebensverhältnisse, die Geschäfte und Handlungen, welche seine Benutzung nothwendig machen, oder sich darauf beziehen, so wie die rechtliche und politische Landesverfassung genau vor Augen haben. Darum bleibt zwar die Wesenheit des Geschäfts der Rechnung immer dieselbe, nämlich eine numerische Aufschreibung einer jeden Handlung, wodurch das Object der Rechnung — das Vermögen — entweder vermehrt, vermindert oder vertheilt wird; aber ihr Endzweck, Wahrheit und Genauigkeit, und die jedesmal sogleich fertige und vollständige Uebersicht des ganzen Vermögensstandes sowohl, als seiner Theile, kann nicht unter allen Verhältnissen auf die nämliche Art erreicht werden. Diejenige Rechnungsart, welche die Forde-

rungen, die aus dem Endzwecke der Rechnung fließen, bei der Anwendung auf das besondere Rechnungsobject am vollkommensten erfüllt, ist also auch die beste. — Ihre Kennzeichen sind Wahrheit, Deutlichkeit, Kürze und Controle.

III.

Von den Pflichten des Güterverwalters in Rücksicht auf das Wohl der Unterthanen.

Wenn es in jeder bürgerlichen Gesellschaft nothwendig ist, Menschen zu haben, welche das Land anbauen, Lebensmittel erzeugen oder gewinnen, und die zur Veredlung geeigneten Producte bearbeiten; so ist es auch nicht weniger nothwendig, den Wohlstand dieser wichtigen Menschenclasse wirksam zu befördern, und sie auf alle Art zu begünstigen, wie es die Umstände und ihre besonderen Verhältnisse nur immer möglich machen. Eine zur vorzüglichsten Rücksichtnehmung geeignete Pflicht des Güterverwalters ist es demnach, nicht bloß auf alle thunliche Art und Weise die den ihm anvertrauten Gütern physisch und moralisch vortheilhafteste Bevölkerung zu befördern, sondern auch dadurch möglichst glückliche Menschen zu machen, daß er ihre Subsistenz durch zweckmäßige Anleitung zu mannigfaltigeren und einträglicheren Erwerbsmitteln erleichtere, und alles zu bewirken und zu befördern thätigst Sorge trage, was auf ihre Gesundheit, ihren körperlichen Wohlstand, ihr Leben und auf die Sicherheit ihrer Personen und Güter überhaupt einen Einfluß hat, so wie ihrer Seele Ruhe und Zufriedenheit verschafft. Der Unterthan wird das Feld, das er bearbeitet und sein Geschäft, oder Gewerbe, das er treibt, lieben, wenn er darin seinen Vortheil findet und sich dabei wenigstens nicht verachtet sieht.

Der Güterverwalter kann zwar nicht immer alles thun, wodurch er seinen eben erwähnten Zweck erreichen würde. — Er kann nicht überall die üble Beschaffenheit der Luft reinigen, weil oftmals die Quelle der Verunreinigung nicht in seinem Wirkungskreise ist. Eben so selten kann er auf eine befriedigende Weise die Güte und Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, eine Verbesserung der Medicinalanstalten überhaupt, zweckmäßigere Erziehung und bessere Religionsbegriffe bewirken; weil er entweder in dem Aufwande hierauf, oder durch andere Nebenumstände, selbst auch manchmal durch die Verfassung beschränkt ist. Aber nie wird es ihm ganz an Gelegenheit fehlen, den seiner Amtsführung anvertrauten Unterthanen in jeder Rücksicht doch einigermaßen nützlich seyn zu können, und seine Aufmerksamkeit und Begierde, Gutes zu bewirken, wird nicht selten mit dem glücklichsten Erfolge belohnt werden.

Besonders viel kann er für die Industrie des Volks thun, wenn er die Localumstände genau wahrnimmt; denn fast jede Gegend bietet für das Landvolk zu nützlichen Nebenverdiensten Gelegenheit dar, und der Zufall und Scharfsinn werden noch ferner behülflich an die Hand gehen in Erfindung und Wahrnehmung der vortheilhaftesten Manipulationen, sowohl beim Landwirthschaftsbetriebe selbst, als auch um die Producte desselben werthhafter zu machen und zu veredeln. — Ueberall lassen sich noch Verbesserungen anbringen, nur muß der Güterverwalter solche nicht unmittelbar durch den Bauer bewirken wollen; er muß vielmehr durch Beispiele vorgehen, und wirklich können bedeutendere Verbesserungen auch darum nur von ihm selbst vorgenommen werden, weil er allein die Mittel in Händen hat, sich die Erfordernisse an gutem Samen, Vieh, Geräthschaften

n. dergl. anzuschaffen. Dem Bauer fehlen diese oftmals, und der sie auch besitzt, hat gewöhnlich durch die Art seiner Erziehung eine Kurzsichtigkeit im Verstande erhalten, die in ihm eine heftige Abneigung gegen jede Neuerung hervorbringt; aus dem nämlichen Grund ist auch mit alten Individuen dieses Standes wenig mehr anzufangen.

Was der Unterthan der Herrschaft zu leisten hat, muß er genau und zur rechten Zeit zu entrichten gehalten werden; dieses bewirkt fleißige Hauswirthe und verräth keine Hartherzigkeit, wenn bei außerordentlichen Unglücksfällen nicht blos der Unterthan Nachsicht, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch Unterstützung an Baumaterialien, Lebensmitteln und Samen erhält; wenn dann noch für mittelloses hohes Alter und Unfähigkeit zur Arbeit wegen körperlicher Gebrechen durch gute Armenanstalten von dem Güterverwalter Fürsorge getroffen worden.

Bei Gebäuden, welche die Herrschaft aufführen oder ausbessern, so wie zu allen Arbeiten, die sie gegen Lohn verrichten läßt, ist es billig, und auch gemeiniglich für den Eigenthümer selbst nützlicher, wenn er seinen Unterthanen den Verdienst vorzugsweise vor Fremden zuwendet. Uebrigens muß es ein Hauptaugenmerk des Güterverwalters seyn, ihnen nach dem Verhältniß seines Vermögens die Mittel zu eröffnen, wodurch sie für ihre Producte Absatz erhalten; das ist, sie in die leichteste Verbindung mit stärker besuchten Marktplätzen durch gute Herstellung und Unterhaltung der Wege und Straßen zu bringen. Nichts befördert die Industrie so sehr, nichts vermehrt die Production stärker und gewisser, als leichter und vortheilhafter Absatz der Erzeugnisse, oder die Consumtion, und dadurch bewirkte sichere Erwartung des Gewinnsses. Bisweilen, aber nur selten,

steht es in der Macht des Güterverwalters, die Consumtion zu vermehren und selbst in Ansehung gewisser Artikel zu veranlassen, aber fast zu jeder Zeit wird er aus der sorgfältigen Wahrnehmung ihres Zustandes in der Nähe und Ferne die fruchtbarsten Resultate für seinen Wirkungskreis ableiten können.

So sehr jedoch der äußere Wohlstand des Unterthans die größte Aufmerksamkeit des Güterverwalters verdienet, um so mehr verdienet es noch seine bessere Bildung, wodurch jener noch weit gewisser erreicht wird. Diese Bildung, welche ganz gut bei dem Bauer angewendet und der Haupthebel alles physischen und moralischen Wohlstandes ist, begreift einerseits eine kluge und verhältnißmäßige Aufklärung über die Summe der Pflichten seines Berufes, seiner Geschäfte und deren Umfang; andererseits die eigentliche Cultur desselben durch angemessenen Unterricht in der Moral, der Religion und der Vernunft; endlich eine dem Staatssysteme gemäße Leitung seiner Denkart und Grundsätze. Wie nun hierauf vor der Hand und bis nach und nach auch die häusliche Erziehung verbessert werden kann, die Mittel, diese nützliche Aufklärung zu befördern, blos in dem Schul- und geistlichen Unterrichte, dann in Beispielen, die das gemeine Volk von seinen Vorgesetzten und Obern erhält, beruhen, so muß der Güterverwalter beflissen seyn, alles beizutragen, was die Güte und Zweckmäßigkeit des erstern befördern kann und alles zu beseitigen trachten, was in dem Benehmen der Personen, auf welche der Unterthan am meisten sieht, nicht die gewünschte Wirkung hervorzubringen geeignet ist.

Der Güterverwalter selbst muß sich durch sein eigenes gutes Beispiel von Rechtschaffenheit in seinen Handlungen

und Ordnung in seiner Haushaltung, so wie durch eine weise väterliche Anwendung seines Ansehens und seiner Gewalt, die höchste Achtung seiner Untergebenen zu erwerben bemüht seyn, und indem er beflissen ist, seine Befehle möglichst dem eigenen Interesse derselben anzuschließen, auch ihr gänzliches Zutrauen zu erhalten suchen. Selbst die Nothwendigkeit, Vergehen zu bestrafen und seine Befehle gegen Ungehorsame mit Strenge zu unterstützen, wird beizubringen nicht vermindern, wenn es durch Handlungen der Gerechtigkeit — nicht der Laune — geschieht. Endlich sei er beflissen, so viel nur immer möglich, die wechselseitigen Streitigkeiten unter den Unterthanen auf eine gütliche Art beizulegen, und wenn dieses durchaus nicht angeht, gerecht zu entscheiden, damit selbst die straffällige Partei, oder wenigstens die übrigen aus der Gemeinde, die davon Kenntniß haben, dem Richterspruch im Herzen beipflichten müssen.

IV.

Von den Pflichten des Güterverwalters in Absicht auf die Beförderung des allgemeinen Besten des Staats.

Sowohl in dem allgemeinen Verhältnisse, in dem sich der Güterverwalter als Mitglied des Staats befindet, als noch weit mehr in seinem besonderen hat er gegen jenen Pflichten zu erfüllen, die nicht weniger erhaben als ausgedehnt sind, und die thätigste Anwendung seiner Einsichten und Klugheit, seiner Unabhängigkeit, seiner Tugend und Rechtschaffenheit erfordern.

Aufmerksam auf alles, was das gemeine Beste nöthig macht, muß er zugleich die Mittel wahrnehmen und gehörig anwenden, die jenes zu befördern im Stande sind. Er

bildet sich nach diesen einen wohlgeordneten Plan für seine Arbeiten, damit sie mit einander im Zusammenhange stehen und keine die andere verhindern. Da die wirksamste Vermehrung des Nationalreichthums durch die Arbeiten beim unmittelbaren Erwerbe geschieht; so muß er diese auf eine Art zu vervielfachen und auszudehnen suchen, die der bestehenden Consumtion und den Verhältnissen des Landes, worin die ihm anvertrauten Güter gelegen sind, am besten entsprechen, und wodurch sie mit anderen Anstalten der Regierung, oder gleich edelgesinnter Besitzer, in nützlichen Zusammenhang zu bringen sind. Durch den Ueberfluß an Erzeugnissen, verbunden mit der Leichtigkeit, das Entbehrliche entfernter wohnenden Staatsgenossen und Mitbürgern, die dessen bedürfen, oder auch anderen Nationen zuführen und überlassen zu können, wird sowohl im letzteren Falle das Vermögen des Staats im Allgemeinen, so wie im erstern jenes seiner Bürger einzeln vermehrt; je mehr also der Güterverwalter diese Vortheile vervielfachter Production zu erweitern und der möglichst größten Anzahl Individuen zuzueignen bemüht ist: desto mehr trägt er zum Wohl des Ganzen bei, welches in nichts anderem als in der Summe aller einzelnen Wohlfahrten besteht.

Aber er muß sich nicht allein bestreben, alle die Quellen äußerer Güter zu eröffnen, die sich in seinem Wirkungskreise und dadurch in seiner Gewalt befinden, sondern er muß auch eben so sehr dahin zu wirken suchen, daß durch die Verbesserung seiner Einsicht und seines Willens, der Unterthan eines höheren Grades von Wohlstand würdig werde, indem er dadurch in den Stand kommt, den zweckmäßigsten Gebrauch von diesem zu machen. Vorzüglich aber muß der Güterverwalter es als seine angelegentlichste Pflicht betrach-

ten, bei jeder Gelegenheit und durch alle einem so erhabenen und edlen Zwecke würdige Mittel dahin zu wirken suchen, daß der Unterthan, mit der Ehrfurcht und dem Eifer, den er der Religion schuldig ist, auch eine wahre Liebe für die Verfassung seines Vaterlandes und eine ähnliche Hochachtung für die Gesetze verbinde. — Dem Unterthan die Ueberzeugung, die man bei dem Güterverwalter selbst billig schon als bestehend voraussetzt, da er für ihre Handhabung und Befolgung sohnedies Sorge tragen muß, beizubringen: daß diese letzteren nicht weniger auf seine eigene Wohlfahrt Beziehung haben, als sie den allgemeinen Wohlstand des Staats beabsichtigen, daß daher sein Gehorsam für die Gesetze auf seinen eigenen Nutzen gegründet ist, und daß dem Unterthan selbst eine scheinbare Zweckwidrigkeit nie seiner Pflicht enthebt, die ihn auch im Gewissen zur Befolgung der Gesetze verbindet, weil er nie überzeugt seyn kann, daß der Gesetzgeber nicht wirklich zweckmäßig befehle; hierauf muß des Güterverwalters Hauptaugenmerk gerichtet seyn. Selbst wenn er genöthigt ist, zum Besten des Staats von dem einen oder anderen ein Opfer zu verlangen, das sie entweder mit einem Theile ihrer Freiheit und Aufgebung ihrer bisher gewohnten Lebensart, durch das Uebertreten zu Militärdiensten, oder auf irgend eine andere Weise zu bringen hätten; so wird er bei genauer Rücksichtnehmung auf alle Umstände, durch einen billigen und ganz leidenschaftslosen Förgang in seinen Amtshandlungen, durch sonst bezeugte Bereitwilligkeit, dem Unterthan alle in seinem Vermögen stehende Erleichterungen und Hülfe verschaffen, den Eindruck und die Achtung gewiß nicht schwächen, den er sonst für die Anstalten des Staats und die Güte seiner Regierung bewirkt hat.

V.

Von den Pflichten des Güterverwalters, die ihm in Rücksicht der Behandlungsart der vorkommenden Geschäfte im Allgemeinen obliegen.

Wie der Güterverwalter nicht ohne genaue Kenntniß des theoretischen Theiles seiner Berufswissenschaften mit dem seiner Bestimmung und Absichten entsprechendsten Erfolge zu arbeiten im Stande seyn würde, so könnte er es doch eben so wenig ohne die vollständige Bekanntschaft mit der Art und Weise, wie die Grundsätze seiner Wissenschaft in Ausübung zu bringen, auf die vorkommenden Objecte und Geschäfte anzuwenden, und diese in jedem Falle ihrer Beschaffenheit gemäß zu verhandeln sind.

Diese praktische Anwendung kommt bei dem Güterverwalter vorzüglich auf eine dreifache Art vor: indem er entweder 1) auf seine Geschäfte sich beziehende Urkunden und Acten abzufassen, oder schon ausgearbeitete gehörig zu behandeln hat, oder 2) über die mit seinen Einrichtungen verbundenen Empfänge und Verwendungen zu dem Ende ihrer ordentlichen Ausweisung und Vergleichung Rechnung leget, oder die von andern gelegten Rechnungen in allen ihren Theilen prüfet und für ihre gesetzmäßige Bestätigung Sorge trägt, oder 3) alle Arten von Acten und Urkunden über schon abgehandelte und geschlossene Geschäfte jeder Art gehörig ordnet und zu jedesmaligem neuen Gebrauch solcher Gestalt aufbewahret und bestimmt vormerket, damit sie allezeit leicht wieder gefunden, oder über solche die verlangten Nachrichten und Nachweisungen befriedigend ertheilt werden können.

1. Von der Kanzlei Praxis und den sich hierauf beziehenden Geschäften des Güterverwalters.

Der Güterverwalter, so wie die unter seiner Leitung stehenden Personen, haben in ihren Geschäften vielerlei und

mannigfaltige Aufsätze zu verfassen, wozu ihnen eine eben so gründliche Kenntniß des Gegenstandes selbst, als der gewöhnlichen Formen der Geschäfte nöthig ist; zu diesen letzteren müssen sie die Regeln entweder aus den in positiven Gesetzen enthaltenen bestimmten Vorschriften, oder aus der Gewohnheit und dem einmal eingeführten Herkommen, oder nach richtiger Wahrnehmung der Wesenheit und des Zwecks des Geschäftes, aus comparativer Aehnlichkeit schöpfen. — Die Form ist jedoch nur ein Theil der Eigenschaften des schriftlichen Vortrags oder Styls, welche unter die Begriffe von Sprachrichtigkeit, angemessener Zierlichkeit, durch Wahrheit, Gründlichkeit, Ordnung und Einheit bewirkter Deutlichkeit und Nachdruck, — mit Kürze verbundener Vollständigkeit — Zustand in Rücksicht nothwendiger Behutsamkeit und Bescheidenheit und Förmlichkeit zusammengefaßt werden.

Da die Aufsätze, sowohl in Ansehung ihrer logischen Form, als nach ihrem Gegenstande und der physischen und moralischen Person, an welche sie gerichtet sind, sich unterscheiden; so muß der Güterverwalter bei jedem genau auf seine Wesenheit, Absicht und Förmlichkeit aufmerksam seyn. In Vorgesetzte erstattet er anzeigende und einrathende Berichte und Amtserinnerungen, oder er übergiebt Bittschriften und Promemorien, wenn er um etwas anhält, oder an einen schon mündlich gemachten Vortrag zu erinnern hat. — In Untergebene erläßt er Aufträge und Verordnungen in Amts- und Gelegenheits-Instructionen, Circularien, Decrete und Privatschreiben, oder er theilt selbst erhaltene Aufträge durch Intimationen mit. — In Parteien giebt er Entscheidungen in Rathschlägen, Bescheiden und Urtheilen hinaus. Mit Seinesgleichen oder auch mit Höheren und

Niedrigeren, die ihm jedoch weder vorgesetzt noch untergeordnet sind, mit denen er auch sonst in keinem vertraulichen Verhältnisse steht, correspondirt er in Amtsgeschäften durch Noten und Kenoten, Ersuch- oder Compasschreiben, oder Requisitionen, durch Remisschreiben, Protocollauszüge, Indossationen und Reindossationen, oder durch Privatschreiben. — Außer den inneren Eigenschaften aller dieser Geschäftsaufsätze überhaupt muß der Beamte auch insbesondere die verschiedenen äußeren Förmlichkeiten mit Beobachtung der gehörigen Titulatur, des Ceremoniells, des zu überschreibenden Raums auf jeder Seite u. s. w. sowohl, als diejenigen, die jedem Geschäftsaufsatz wegen der Stelle oder Person und ihres mehr oder mindern Abstandes eigen seyn müssen, und vorzüglich in der zu bezeugenden Ehrerbietung, Behutsamkeit, oder in bescheidenem Ernst oder anständiger Höflichkeit beruhen, genau beobachten, und eben so die außeramtlichen Aufsätze von Correspondenz-Schriften, Ausweisungen verschiedener Art, Testamenten, Codicillen, Ehensurkunden, Stiftbriefen, Cessionen, Verzichtsscheinen, Anweisungen, Vollmachten, Zeugnissen, Quittungen, Receipten, Schuldscheinen, Bürgschaften, Empfangsscheinen und allerlei Verträgen über Ehen, Dienste, Hausmiethe, Pacht, Uebergaben, Lieferungen, Tausch, Kauf, Handel u. dgl., nach den richtigsten praktischen Grundsätzen zu verfassen, und die Vortheile dessen, der ihm die Geschäfte anvertraut, gehörig wahrzunehmen wissen. Auch die Ordnung, wie die Rechte des Besitzers angriffs- oder vertheidigungsweise gehandhabt, und was bei Rechtsgesuchen der eingeführten Gerichtsordnung gemäß, sowohl in Hinsicht ihrer Form, der Beweisarten, der Termine der Vollziehung des Urtheils, als des Richters und Vertreters selbst, und zwar

in allgemeinen Fällen, so wie in besonders dazu geeigneten Rechtsfachen zu beobachten ist, muß ihm genau bekannt seyn, damit er theils den bestellten Vertreter zweckmäßig unterrichten, theils in manchen Fällen die Nachtheile, die seinem Principal durch eine nachlässige, oder wohl gar ungetreue Vertretung begegnen könnten, zur rechten Zeit und durch zweckmäßige Rechtsmittel abzuwenden im Stande seyn, oder vielmehr jene selbst verhüten könne.

Aber auch als Richter muß er nicht nur mit der Theorie der Prozeßhandlungen, sondern auch mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Praxis oder mit der praktischen Prozeßführung und der Benehmungsweise in Ausübung der willkürlichen und gemischten Gerichtsbarkeit wohl bekannt seyn. Denn in jener Beziehung ist er die Triebfeder des Prozeßes und hat für die seinem Zwecke genügende Reife zu sorgen; in der zweiten Hinsicht, oder in den Fällen nicht streitiger Angelegenheiten, aber muß er den Geschäftsgang umfassend für jeden besondern Fall kennen und dergestalt sich in solchem zu benehmen wissen, daß für keinen der dabei Theilnehmenden irgend eine Rechtsunsicherheit, oder eine sonst nachtheilige Wirkung daraus entstehen könne.

Ein anderer Theil der Kanzlei-Praxis hat die Art und Weise zum Gegenstande, wie schon ausgearbeitete Urkunden und Acten, die im Geschäftsgange vorkommen, zu behandeln sind, und wie der Beschränktheit des Gedächtnisses hierbei durch Anmerkungschriften, Protocolle, Tabellen und Register zu Hülfe gekommen werden kann. — Die erste dieser Anmerkungschriften, welche in allen Geschäften des Güterverwalters eben so nothwendig zur Erhaltung der Ordnung, als zur Uebersicht der vorgekommenen, erledigten oder noch zu bearbeitenden Gegenstände dienet, ist das Einreichungs-

Einlags-, Exhibiten- oder Sessionprotocoll, wohin jedes einkommende Actenstück oder Schrift (Exhibitum) unmittelbar mit Vorsehung einer ganzjährig fortlaufenden Nummer in chronologischer Ordnung auszugsweise eingetragen, dann aber erst zur Beurtheilung und weiteren Vorkehrung genommen wird. Es beruht auf dem Umfange und der Mehrheit der Geschäfte und dem dadurch nöthig gewordenen größeren Amtspersonale, so wie in der besonderen Verfassung, und selbst in der Art des Geschäfts, ob solches von mehreren gemeinschaftlich, oder von einem einzigen entschieden und in Erledigung gebracht wird. Im ersteren Falle werden gewöhnlich über die gemeinschaftlichen Verhandlungen Protocolle geführt (Amts- oder Sessionprotocolle), worin sowohl der Gegenstand als der Vortrag über solche in der Kürze berührt, die etwa geäußerten besonderen Meinungen angeführt und das Conclusum oder die Entscheidung beigefügt wird. Zur Erinnerung an die zu einer bestimmten Zeit vorzunehmenden Amtshandlungen dienen Vormerkstagebücher. Ueber die Ausfertigung und die nach den bestehenden Gesetzen oder der Landesverfassung gemäß an die Parteien geschehene Zustellung der Expeditionen, die Ausfertigungsprotocolle, (welche bei einem kleineren Geschäftskreise auch wohl mit dem Einreichungsprotocolle füglich vereinigt werden können,) mit dem darüber zu verfassenden Register und den mit jenen in Verbindung stehenden Zustellungsbogen, dann über die von Zeit zu Zeit ergangenen Gesetze und Verordnungen ein Normalienprotocoll, und über die mit dem Güterbesitzer geführte Correspondenz, über die Verbesserungsanstalten bei den verschiedenen Wirtschaftszweigen und dergleichen, ein herrschaftliches Correspondenzprotocoll. — Diese sind 1) jene Vormerkchriften, welche beinahe

bei jeder Herrschaft zu finden seyn sollen, und für deren genaue und ordentliche Führung der Güterverwalter Sorge zu tragen hat. Aber nach Verschiedenheit der vorkommenden Geschäfte giebt es noch einige andere, die eben so wesentlich nothwendig bei der Verhandlung gewisser Geschäftsgegenstände sind; dergleichen sind, in so fern zur Herrschaft Anzuthanen gehören: a) das Grundbuch; b) das Besitzveränderungsprotocoll oder Umschreibebuch; c) das Schuldenvermerkbuch; d) das Unterthansverhandlungsprotocoll; e) das Unterthansklagbuch. — 2) Die Ausübung des nicht streitigen, oder in den österreichisch-deutschen Staaten sogenannten adelichen Richteramts, so wie des Richteramts in Streitfachen, macht bei einer Herrschaft nöthig: a) ein Gerichtsprotocoll; b) ein Concursprotocoll; c) ein Depositenbuch; d) ein Verlassenschaftsabhandlungsprotocoll; e) ein Waisenbuch; f) ein Protocoll über die Pupillarrechnungsgeschäfte, und g) über die gesetzlich einzugehenden und wirklich eingegangenen Taxen, ein Taxen-Journal- und Hauptbuch. — 3) Die politischen Geschäfte erfordern a) die vorbeschriebenen Conscriptiionsbücher; b) ein Dienftbotenprotocoll; c) ein Strafprotocoll und d) ein Protocoll über politische Verbrechen. — 4) Wenn eine Herrschaft zugleich auch im Besitze der Criminalgerichtsbarkeit ist, so müssen bei derselben noch besonders a) ein Criminalprotocoll und b) ein Nachschlagsprotocoll über die namentlich oder persönlich dem Richter vorgekommenen Verbrecher geführt werden. Endlich ist es ungemein nützlich, ein sich über alle Gegenstände ausdehnendes allgemeines Geschäftsrepertorium zu führen, um eines Theils das Auffinden aller Geschäftsgegenstände zu erleichtern, andernteils eine Controle über die Verhandlung der Geschäfte

nach allen Zweigen und Arten derselben betrachtet, herzustellen.

2. Von der Rechnungsablegung.

So nützlich es ist, bei eigener Verwaltung seines Vermögens durch genaue Rechnungsführung Ordnung, Uebereinstimmung und Sicherheit für seine Handlungen bei dem Gebrauche und der Anwendung desselben zu erhalten; so nothwendig ist es, daß sich der Besitzer von dem fremden Verwalter seines Vermögens über die von ihm besorgten Geschäfte vollständige Rechnung ablegen und damit die Versicherung geben lasse, daß mit seinem Eigenthume getreu gewirthschaftet werde, und er keinen Schaden an demselben zu leiden befürchten darf. Der getreue Vermögensverwalter selbst wird diese Forderungen aber um so lieber erfüllen, da er zugleich Gelegenheit erhält, sowohl seine Rechtschaffenheit zu beweisen, als auch seine Geschicklichkeit damit darzuthun, daß er den reinen Ertrag auf das höchste gebracht, in so weit er der Natur und Beschaffenheit des Rechnungsflockes nach vergrößert werden konnte.

Beide Absichten, die sich zu einem Zwecke vereinigen, können aber nur in der Voraussetzung erreicht werden, daß der Rechnungsföhl der Beschaffenheit des Vermögens und seines zu verrechnenden Ertrages mit dem daran verwendeten Aufwand und allen übrigen Umständen dergestalt entspreche, damit die Rechnung vollständig befriedigende Wahrheit und eine ununterbrochene augenblickliche Uebersicht gewährt. — Die Genauigkeit oder Wahrheit der Rechnung wird erreicht: 1) durch die augenblickliche Aufschreibung der vorfallenden Geschäfte, gleichzeitig mit der Ereignung derselben durch Führung ordentlicher Geld-, Naturalien- oder Materialjour-

nale, als des wesentlichsten Rechnungsstückes, die dem Vermögenseigenthümer in den nach Umständen möglichst kürzesten Fristen *), spätestens in monatlichen, belegt oder unbelegt, wie es das Geschäft und die übrigen Verhältnisse rathlich machen, übergeben werden, und in welchen jedes Geschäft nach seinen Ursachen und Wirkungen, aber so kurz beschrieben wird, als es ohne Abbruch vollständiger Einsicht in dasselbe geschehen kann; 2) durch eine genaue Verbindung mit der Anführung und Aufschreibung der Beweise, welche die Gewißheit der geschehenen Handlungen bezeugen, und sich a) entweder auf die Einnahmen beziehen, wie Ver-

*) Ich habe dieses in der vielfährigen Dauer meiner ausgedehnten Geschäftsführung überaus nützlich gefunden, und gebe darum dieser monatlichen Einlegung des Rechnungsjournals vor der gewöhnlichen Jahresrechnung den entschiedensten Vorzug. Denn einerseits stellte sie den Eigenthümer und die Güteradministration gegen Bevortheilungen und Unordnungen von Seiten der Rechnungsleger möglichst sicher, verschaffte andertheils die leichteste Evidenzhaltung aller Verwaltungsgegenstände; befördert eben dadurch das Gelingen mancher zweifelhaften Unternehmung und noch mehr die verständige Benützung augenblicklicher Ereignisse und eine umsichtige Bewahrung vor den sich weiter ausbreitenden Wirkungen widriger Zufälle, endlich schützte sie selbst redliche Beamte vor Schikanen und rettete nicht selten ihren Familien den wohlervorbenen Nachlaß. Damit aber auch der Vermögenseigenthümer eine deutliche Darstellung des Ganzen erhielt, theilte ich die in meinem Wirkungskreise vorgeschundene zahlreich besetzte Buchhalterei in die beiden Sectionen der Rechnungsconfection und Rechnungsrevision. Die Revisionsbuchhaltung hatte die augenblickliche Revision aller monatlich von den Domainen eingekommenen Journale, nach der dafür bestandenen Normirung, zu besorgen, zugleich alle günstigen und ungünstigen Momente wahrzunehmen und der Administration zur nöthigen angemessenen Verfügung anzuzeigen. — Die Rechnungsconfectionsbuchhaltung aber stellte, aus den eingekommenen zwölf Monatsjournalen nach damit verglichenen Beweisbeilagen und berücksichtigten früheren Wahrnehmungen, darüber erlassenen Aufträgen und zurückgekommenen Vollzugsberichten, die Jahresrechnung oder das Hauptbuch, in der eigens dazu vorgeschriebenen Form und Zeit, zusammen; dieses Verfahren erleichterte nicht nur die Rechnungsführung und Revision, sondern hatte auch auf die Administrationsgeschäfte und die Güterbenützung den vortheilhaftesten Einfluß.

mögensverschreibungen und Urbaren, Inventarien, Verträge, Anweisungen, Protocolle, (Stift-, Berg-, Zehend- oder Dominicalregister u. dgl.) Gegenscheine u. s. w., oder b) auf Ausgaben, wie Zahlungsanweisungen, Quittungen, Receipte, Attestate u. dgl., oder c) auf beide zugleich, wie Instructionen, Protocolle, Einschreib- und Abrechnungsbücher, untergeordnete Rechnungsstücke, an Journalen, Particularrechnungen, Inventurverzeichnissen u. m. dgl.

Die Deutlichkeit und Kürze, welche, mit einander verbunden, die bequemste, augenblickliche und ununterbrochene Uebersicht des Ganzen verschaffen, werden 1) erreicht durch eine vollständig zusammenhängende Darstellung aller einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe, dann durch ihre Zusammenstellung und Vergleichung, um ihre Richtigkeit und Wahrheit sowohl als den Zustand des Vermögens im Ganzen und nach seinen besonderen Theilen betrachtet, bestimmt und zuverlässig kennen zu lernen; das ist, durch Führung und Legung ordentlicher Rechnung, bei welcher a) eine systematische Eintheilung der verschiedenen Rechnungsgegenstände in eigene Rubriken; b) die Herstellung eines vollständigen Ganzen durch Anführung des Vermögensstandes mit allen seinen Ertragsrubriken, oder in Voraussetzung, daß dieses schon in früher gelegten Rechnungen geschehen, durch Uebertrag der Reste von der letzten Berechnung, und durch Vorschreibung der im Laufe des Jahres einzugehenden und zu verausgaben bestimmt gewesenen Beträge, so wie durch gänzlichen Rechnungsabschluß, bis und mit dem letzten Tag des Rechnungsjahres; c) die gehörige Belegung jeder besonderen Post, die der Rechnungsführer in der Einnahme oder Ausgabe anführt; d) die gleiche Benennung der Gegenstände nach ihrem Münz-, Maaß- und Gewichtsbetrag,

und e) die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben zur Bestimmung des reinen Ertrags, die wesentlichsten Erfordernisse sind. — 2) Wird insbesondere der Zweck der Kürze erreicht durch Vermeidung alles überflüssigen und gekünstelten, so wie durch die Zusammenziehung mehrerer einzelnen Theile in kleinere ganze. 3) Deutlichkeit und Kürze zugleich aber werden erhalten durch eine angemessene Form der Rechnung, welche sowohl die Uebersicht der einzelnen Rubriken, als ihre Zusammenstellung zu einem Ganzen, erleichtert.

Außer den genannten Eigenschaften, welche jede Rechnung haben soll, (obschon jene auf eine verschiedene Art erzielt werden können, nachdem nämlich das Rechnungsge-
schäft klein, einfach, oder weitläufig und zusammengesetzt ist,) gehört auch die Controle zu den Bedingungen einer richtigen Rechnung; indem sie die Gewißheit ihrer Wahrheit in dem Maße vermehrt, als 1) die Gegenanschreibung, welche zur Controle dienet, in einer ganz entgegengesetzten Absicht von der ersten Aufschreibung geschehen kann, und 2) Rechnungsführer und Gegenschreiber ihre Daten aus verschiedenen Quellen schöpfen; 3) bei kleineren Geschäften kann noch eine ziemlich genaue Controle erhalten werden, wenn a) ohne Vorwissen des Eigenthümers oder Güterverwalters nichts in Ausgabe gestellt werden darf und für die Empfänge eine bestimmte Vorschreibung gemacht wird, nach welcher der Rechnungsführer solche einzubringen hat; wenn ferner b) von dem Eigenthümer oder Güterverwalter selbst, eine dem Rechner unbekannte Gegenanschreibung geschieht, oder c) sie sich sonst von der Beschaffenheit des Ganges der Amtirung eine frühere richtigere Kenntniß zu verschaffen wissen, als ihnen der Rechnungsführer darüber Rechnung

ablegt; endlich 4) verschaffen auch eine weitere Controle die bestimmten und unbestimmten Untersuchungen und Nachse-
hungen, welche der Güterverwalter öfters vornimmt, wie
es nämlich die Umstände erlauben oder nothwendig machen.
Wenn er sie anders so einleitet, daß solche der Amtirende
auf keine Weise unwirksam machen kann, indem a) sie un-
vermuthet geschehen, b) die Rechnungsform eine augenblick-
liche Uebersicht des Vermögensstandes und c) eine leichte
und zuverlässige Liquidation möglich macht, d) die Rech-
nungsfüße dem Amtirenden auf der Stelle für die Zeit der
Liquidation abgenommen und e) die Vorräthe an Baarschaft
und Naturalien (während derselben und vor ihrer Ueberzäh-
lung und Uebermessung) solchergestalt verwahrt werden, daß
kein Zusatz oder Wegnahme mehr möglich ist, und wenn er
f) die Richtigkeit der angegebenen Rückstände durch Verneh-
mung der Schuldner erproben läßt.

Diese Nachsehungcn können sowohl vor als nach der
Rechnungsübergabe Statt haben und dabei mehrere Zwecke
zugleich verbunden werden, nämlich verschiedene ökonomische
Einrichtungen, die der Güterverwalter an Ort und Stelle
selbst zu treffen für nöthig oder nützlich findet, oder die
Nachsicht, ob sie früheren Anordnungen gemäß geschehen?
Ob die Naturalien und andere einer Verderbniß ausgesetzte
Materialien gut und sicher an hierzu angemessenen Orten
aufbewahrt werden? Ob die Instruction in allen ihren Thei-
len sonst genau befolgt wird? und ob die verschiedenen
Geschäfte ordentlich und vorschriftsmäßig geführt werden?
und dergleichen.

Wenn die Rechnungsübergabe geschehen ist, so hat der
Güterverwalter entweder selbst, oder wenn hierzu ein eige-
ner Beamter angestellt wäre (Revident, Buchhalter), oder

wenn wegen größeren Umfanges dieser Geschäfte mehrere Individuen erfordert werden und in Gemeinschaft arbeiten, (Buchhalterei genannt,) die abgelegte Rechnung genau und vollständig zu untersuchen, oder durch diese untersuchen zu lassen: 1) ob sie die vorgeschriebene Form habe? 2) Rein und ohne Correcturen geschrieben sei? und 3) in dem festgesetzten Termin übergeben worden? Ferner 4) ob alle Zahlengrößen, sowohl einzelne als zusammengezogene richtig angesetzt sind? 5) Ob die Rechnung ordentlich und gehörig belegt sei, und die Belege dasjenige wirklich beweisen, was sie bestätigen sollen, auch sonst ihrer übrigen Beschaffenheit gemäß untadelhaft sind? 6) Ob die Journale mit der Rechnung genau übereinstimmen und in dieser keine andern Posten erscheinen, wie in jenen enthalten sind? 7) Ob die Reste aus der vorigen Rechnung richtig übertragen sind? 8) Ob die alten Rückstände, so wie die neuen Empfänge, sobald sie fällig geworden, auch mit der erforderlichen Thätigkeit eingebracht wurden? 9) Ob sämtliche Ausgabenposten entweder im Etat der Ausgaben, oder in einer Verordnung deshalb, oder in den Umständen der Amtirung, oder in einer vortheilhaften Speculation ihren Grund haben, oder bereits von dem Eigenthümer die Bestätigung erhalten? 10) Ob sie der hierzu erhaltenen Anweisung genau anpassend und mit gehöriger Wirthschaft gemacht worden? 11) Ob alle Wirthschaftszweige auf das vollkommenste benutzt und mit billiger Rücksicht auf Witterung, sonstige natürliche Verhältnisse und andere eingetretene Umstände der möglichst größte Ertrag bewirkt worden? und 12) ob dieses auch in Ansehung aller übrigen Industriezweige geschehen sei?

Wenn nach dieser Untersuchung, bei welcher Billigkeit

und Bescheidenheit immer Statt finden müssen, sich entweder keine, oder doch nur solche Mängel und Bedenken äußern, die von dem Rechnungsleger theils durch Ersatz berichtigt, theils in seinen Mängelserläuterungen, oder durch seine Supererläuterungen über die ihm zugestellten Supermängel befriedigend aufgeklärt und aufgehoben worden; so kann, im Fall, daß nicht etwa der Wille des Güterbesizers eine Superrevision der Rechnung vorgeschrieben, oder solche bei dem Geschäfte schon üblich ist, oder die Umstände sie nicht besonders rathlich machen, zur Rechnungserledigung geschritten und dem Rechnungsleger das Absolutorium oder Zeugniß von dem Eigenthümer oder seinem hierzu Bevollmächtigten ertheilet werden: daß die Rechnung ihre vollständige Richtigkeit habe. Sollten sich hingegen bei der Rechnungsrevision, so wie bei der Localnachsicht, beträchtlichere Anstände äußern und wohl gar eine unordentliche Gebaarung des Rechners dem Vermögen des Güterbesizers Gefahr und Verlust drohen; so wird es des Güterverwalters wesentlichste Pflicht seyn, durch angemessene Maßregeln sowohl das seiner Aufsicht anvertraute Vermögen gegen künftige Verkürzung zu sichern, als auch dem Eigenthümer für bereits durch Untreue, Nachlässigkeit oder andere Gebrechen erlittenen Nachtheil aus dem Vermögen des Rechners Vergütung zu verschaffen.

3. Von der Aufbewahrung der Amtsschriften.

Sorgfältige und so gestellte Aufbewahrung der Amtsschriften und Acten, damit sie zu jedesmaligen neuem Gebrauch benutzt und zu jeder Zeit leicht gefunden werden können, ist ein wesentlicher Theil jeder guten Amtsverwaltung, und der Güterverwalter muß um so mehr auf diesen Gegen-

stand sein vorzügliches Augenmerk richten, da hergestellte gute Ordnung in sicherer Aufbewahrung der Acten oft einem Theil des Eigenthums des Gutsbesizers erwerben hilft und dem anderen zur Erhaltung dienet; außerdem aber den Beamten die augenblickliche Ausweisung über alle ihre Amtshandhandlungen, die nach kürzerer oder längerer Zeit können angefochten werden, erleichtert und durch bequeme Einsicht älterer Vorschriften und Vorgänge ihnen zu einer beständigen Richtschnur in ihren Geschäften dienet.

Sollen aber diese Absichten einer ordentlichen Actensammlung ganz erreicht werden; so müssen die Mittel hierzu und die Registratur oder Archivsbehrichung so beschaffen seyn, daß Sicherheit mit schicklicher Eintheilung und befriedigender Aufzeichnung der Amtsschriften genau mit einander verbunden sind.

Zur Sicherheit gehört ein gegen Feuer- und Wassergefahr, so wie gegen heimliche und gewaltsame Eindringung von schädlichen Thieren und Menschen, hinlänglich verwahrtes Behältniß und eine bestimmte Ordnung, wodurch dem Verluste der Acten durch unbehutsames oder muthwilliges Verschleppen derselben vorgebeugt werde. — Die Eintheilung geschieht nach der Menge der Geschäfte und der hieraus entstehenden größeren oder kleineren Anzahl Acten, die jährlich zur Aufbewahrung kommen, in mehr oder wenigern Unterabtheilungen folgender Hauptgegenstände, als: 1) Familiensachen, wohin sowohl die Urkunden über die Abstammung und persönlichen Vorrechte des Eigenthümers, als jene gehören, welche seine Besitzungen mit den ihnen anlebenden Herrlichkeiten, Rechten und Bürden betreffen; 2) Oekonomiefachen, unter welche sowohl alle eigentliche Oekonomiezweige, als auch andere Industriegegenstände an Bergwerken, Fabriken u. s. w.

mit den solche betreffenden Urkunden begriffen werden; 3) Unterthanssachen mit allen damit in Verbindung stehenden Geschäftsgegenständen; 4) Rechnungssachen; 5) Politica und 6) Justizsachen im ausgedehntesten Verstande. Das besondere Verhältniß mancher Herrschaft und die Gattungen der bei dieser häufig vorkommenden Geschäfte, oder ein kleinerer Wirkungskreis, kann auch eine Vermehrung der Hauptgegenstände nöthig, oder weitere Unterabtheilungen überflüssig machen; dabei muß sich nun immer nach den Umständen benommen werden. — Das Hauptgeschäft bei der Registratur wird immer eine vollständig befriedigende Aufzeichnung der zur Beilegung kommenden Acten seyn, damit diese sowohl jederzeit geschwind und zuverlässig gefunden, als auch, was über jeden Geschäftsgegenstand vorhanden ist, leicht übersehen werden kann. Dieses wird erreicht, wenn jedes Actenstück, sowohl nach dem Namen der Partei als dem Geschäftsgegenstande, in ein eigens hierzu bestimmtes alphabetisches Register mit seinem wesentlichsten Inhalte eingetragen und dabei die Abtheilung, das Fach, der Buchstabe, die Faszikelnnummer und die Nummer des Stücks selbst, so wie der Tag der geschehenen Beilegung angemerkt und die Urkunde auch richtig dahin gebracht und eben so aufbewahrt wird, wie es in dem Register beschrieben ist. Aus der Registratur darf an niemanden ein Actenstück verabsfolgt werden, dessen Bestimmung und Arbeiten nicht ausdrücklich seinen Gebrauch erfordert, aber auch dann muß die Abgebung sogleich in einem eigens hierzu eingerichteten Anmerknbuch eingetragen und die Zurückstellung, wenn sie einige Zeit unterbleibt und keine gültige Ursache hierzu vorhanden ist, nach Beschaffenheit der inneren Geschäftseinrichtung betrieben oder dem Güterverwalter zur Veranlassung

der richtigen Wiederzurückstellung mittelst monatlicher oder quartalweiser Einsendung eines Auszuges aus dem Anmerk-
buch angezeigt werden.

Dieses ist nun der kurze Entwurf der Bestimmung und der wesentlichsten Pflichten des Güterverwalters, den ich mir zum Ziele gesetzt habe. — Eine nähere Zergliederung könnte dem Zwecke dieser Abhandlung nicht besser entsprechen; sowohl demjenigen, der sich erst von den Pflichten und der Bestimmung eines Güterverwalters unterrichten will, die allgemeinen Summen derselben darzustellen, als den, der sich schon wirklich diesen Geschäften gewidmet, bisweilen an nützliche Gegenstände zu erinnern, welche bei ihrer Menge und Mannigfaltigkeit leicht übersehen werden können. — Wo dem ersteren eine weitläufigere Auseinandersetzung ohne eigene praktische Erfahrung wenig nützen würde, dazu kann sich der letztere die Rubriken, zu denen ihm die Titel zur Erleichterung des Gedächtnisses angegeben sind, selbst ausfüllen und in der Ausübung dasjenige vorkehren, was das Beste des Gutsbesizers, das Wohl des Unterthans, das Interesse des Staats und seine mit allem diesem in unzertrennlicher Verbindung stehende eigene Ehre erfordert.